



**Kreis Rendsburg-
Eckernförde**
Der Landrat

Zustimmung zur Gebietsabtretung zwischen der Landeshauptstadt Kiel und der Gemeinde Altenholz

VO/2022/007	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 30.09.2022
<i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Madlin Loof

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
26.10.2022	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
27.10.2022	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö
14.11.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, die Verwaltung damit zu beauftragen, zu dem geplanten Gebietsänderungsverfahren zwischen der Landeshauptstadt Kiel und der Gemeinde Altenholz im Rahmen der kapazitiven Erweiterung des Holtenauer Knotens in dem Bereich zwischen der Gemeinde Altenholz und der B503 eine zustimmende Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium abzugeben.

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen, zu dem geplanten Gebietsänderungsverfahren zwischen der Landeshauptstadt Kiel und der Gemeinde Altenholz im Rahmen der kapazitiven Erweiterung des Holtenauer Knotens in dem Bereich zwischen der Gemeinde Altenholz und der B503 eine zustimmende Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium abzugeben.

Sachverhalt

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 19.08.2021 wurde bereits über die von der Landeshauptstadt Kiel geplante kapazitative Erweiterung des Holtenauer Knotens berichtet (VO/2021/973).

Aufgrund des angedachten weiteren Vorgehens liegt die Vorlage nun nicht mehr in der Zuständigkeit des Umwelt- und Bauausschusses, sondern gemäß § 5 Abs. 1 lit. e) der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der des Regionalentwicklungsausschusses.

Die Landeshauptstadt Kiel plant die kapazitative Erweiterung des „Holtenauer Knotens“, in deren Rahmen auch eine direkte Verbindung von Altenholz-Stift mit

Holtenau Ost südlich des Verkehrslandeplatzes Kiel-Holtenau mit direktem Anschluss an die B 503 geplant ist.

Die im zukünftigen Holtenauer Knoten mit der B 503 verknüpfte Kreisstraße K 22 (LHK), die in ihrer westlichen Fortsetzung auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur K 19 (RD) wird, soll über die neue Verbindungsstraße bis nach Holtenau Ost mit Anschluss an die K 5 (LHK) verlängert werden. Die neue Anbindung von Altenholz-Stift an die K 22 (LHK) bzw. die B 503 soll als Gemeindestraße gewidmet werden (Anlage 1).

Die Straßenbaulast für diese neue Gemeindestraße soll dann künftig bei der Gemeinde, die Straßenbaulast der künftigen K 22 bei der Stadt liegen.

Eine Prüfung der Kreisverwaltung hat ergeben, dass für die auf dem Gebiet des Kreises befindlichen Abschnitte der künftigen K 22 (LHK) die Voraussetzungen für eine Einstufung als Kreisstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG nicht vorliegen. Um dennoch eine Realisierung des von der Gemeinde Altenholz und der Stadt Kiel geplanten Vorhabens zu ermöglichen, soll eine Abtretung des Gebiets, auf dem sich der betroffene Teil der Straße befindet, zwischen der Gemeinde Altenholz und der Stadt Kiel erfolgen.

Die in dem Projekt zu ergänzenden Bundes- und Kreisstraßen sollen dadurch vollständig auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel liegen. Die Flächen westlich der Bundesstraße und der Kreisstraße einschließlich der gemeindlichen Straßen verbleiben auf dem Gebiet der Gemeinde Altenholz.

Geplant ist eine Abtretung des Gemeindegebiets der Gemeinde Altenholz an die Landeshauptstadt Kiel, wodurch gemäß § 14 Abs. 2 GO zugleich eine entsprechende Änderung des Kreisgebiets bewirkt wird.

Die Gemeinde Altenholz, die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Rendsburg-Eckernförde und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein haben eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet.

Die Gemeinde Altenholz und die Landeshauptstadt Kiel haben einen Gebietsänderungsvertrag unterzeichnet (Anlage 2). In dessen § 1 sind die von der geplanten Gebietsabtretung betroffenen Flurstücke, auf dem die Errichtung der Kreisstraße erfolgen soll, benannt. In der Spalte „Größe/m²“ wird die Größe des jeweiligen Flurstücks insgesamt aufgeführt, in der Spalte „Umgemeindungsgröße/m²“ die jeweils von der Umgemeindung betroffene Quadratmeterzahl des Flurstücks. Von der geplanten Gebietsabtretung ist insgesamt ein Bereich von 57.050 m² erfasst.

Die Gemeinde Altenholz und die Landeshauptstadt Kiel planen darüber hinaus, eine gemeinsame Verwaltungs- und Planungsvereinbarung, die die Durchführung und Verantwortlichkeiten des Vorhabens insgesamt bestimmt, sowie eine Kostenteilungsvereinbarung, in der festgelegt wird, wie die Kosten u.a. für Planung, Grunderwerb und Bau der künftigen Straßen unter den Beteiligten aufgeteilt werden, zu schließen. Die Verwaltung der Landeshauptstadt Kiel wurde mit der Erarbeitung entsprechender Entwürfe beauftragt.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat auf Basis der eingereichten Vorplanung mit Schreiben vom 16.03.2020 an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein sein grundsätzliches Einverständnis zur kapazitiven Erweiterung des „Holtenauer Knotens“ mit der Anbindung von Altenholz-Stift und Holtenau Ost an die B 503 erklärt.

Ein Maßnahmenbeginn ist geplant für das Jahr 2028.

Für die Gebietsabtretung ist eine Entscheidung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung erforderlich.
Da im vorliegenden Fall auch Kreisgrenzen betroffen sind, bedarf es einer Stellungnahme des Kreises für eine Entscheidung des Ministeriums.

Aus Sicht der Kreisverwaltung ist die Gebietsabtretung zwischen Altenholz und Kiel durchaus positiv zu beurteilen.

Durch die neue Anbindung von Altenholz-Stift an die B 503 soll der Ortskern von dem Durchgangsverkehr zu den Schulen entlastet und die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz verbessert werden.

Dem Kreis entstehen dabei keine Kosten.

Relevanz für den Klimaschutz

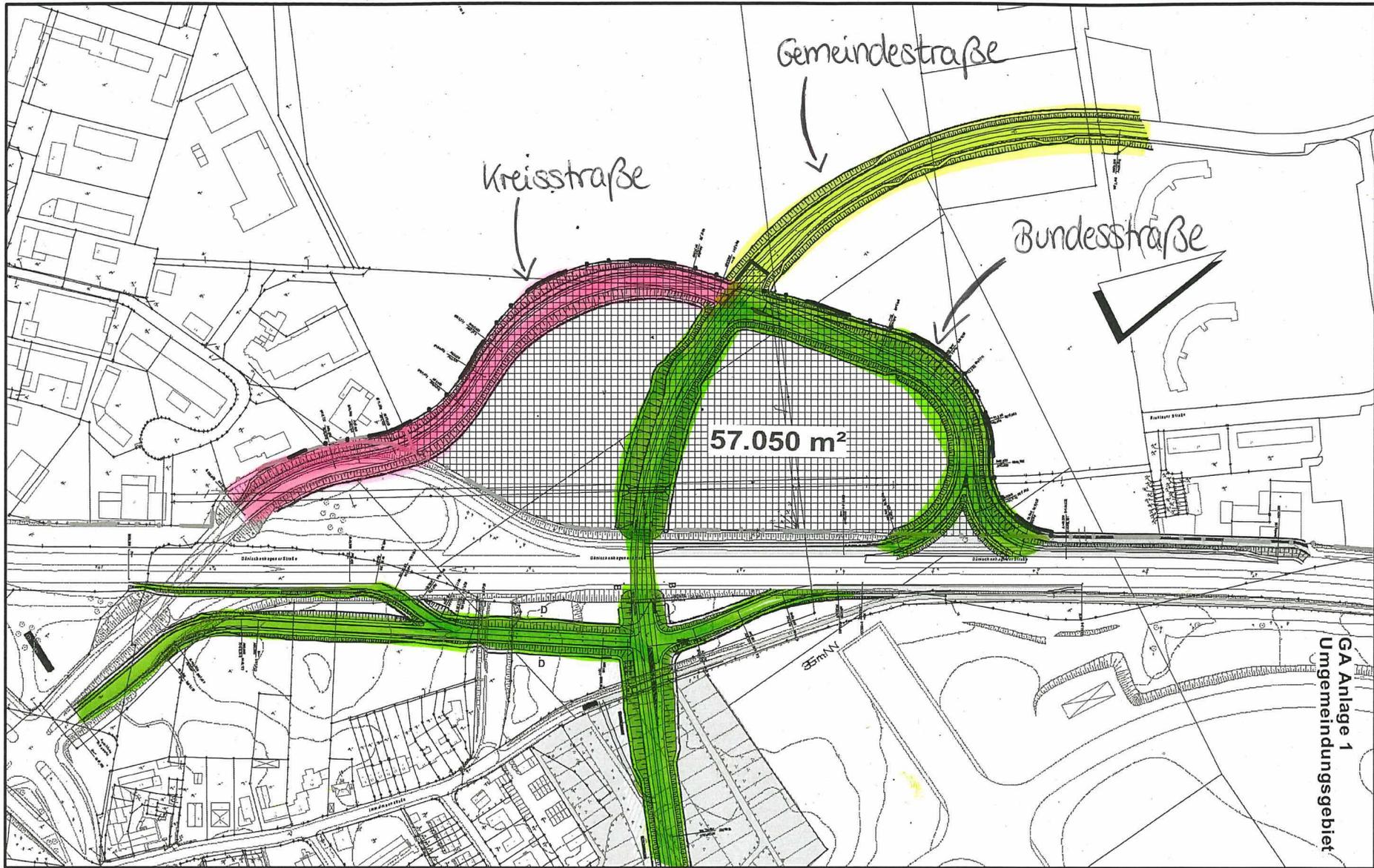
Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

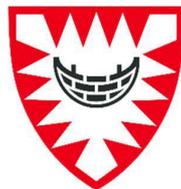
1	Anlage 1 - Geplante kapazitative Erweiterung
2	Anlage 2 - Gebietsänderungsvertrag



Gebietsänderungsvertrag



Gemeinde Altenholz



Landeshauptstadt Kiel

Die Gemeinde Altenholz

vertreten durch Bürgermeister Carlo Ehrich, Allensteiner Weg 2-4, 24161 Altenholz

und

die Landeshauptstadt Kiel

vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer, Fleethörn 9, 24103 Kiel

schließen auf der Grundlage der Beschlüsse

- der Gemeindevertretung der **Gemeinde Altenholz** vom _____
- der Ratsversammlung der **Landeshauptstadt Kiel** vom _____

folgenden

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Die Gemeinde Altenholz und die Landeshauptstadt Kiel beabsichtigen, eine Umgemeindung von Flächen der Gemeinde Altenholz auf die Landeshauptstadt Kiel vorzunehmen. Anlass der Umgemeindung sind Gesichtspunkte der Straßenbaulast: Landeshauptstadt und Gemeinde planen eine neue Straßenverbindung zwischen Altenholz-Stift und Holtenau Ost südlich des Landeplatzes Kiel-Holtenau mit direktem Anschluss an die B 503, die den bestehenden Holtenauer Knoten um eine direkte Fahrbeziehungen ergänzt. Die in dem Projekt zu ergänzen- den/ umzubauenden Bundes- und Kreisstraßen sollen dabei vollständig auf Gebiet der Landeshauptstadt Kiel liegen. Die Flächen westlich der Bundesstraße und der Kreisstraße einschließlich der gemeindliche Straße verbleiben auf dem Gebiet der Gemeinde Altenholz.

§ 1

Es werden Abschnitte der folgenden in der Gemarkung Altenholz gelegenen Grundflächen aus der Gemeinde Altenholz ausgegliedert und in die Landeshauptstadt Kiel eingegliedert. Für die exakte Ausdehnung der auszugliedernden Flächen ist auf das noch ausstehende Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechtes für die Straßenbaumaßnahme zu verweisen. Im Rahmen dessen werden die Maße der Flurstücke neu bestimmt. Die betroffenen Flurstücke sind nach heutigem Kenntnisstand:

Flur	Flurstück	Größe /m ²	Umgemeindungsgröße /m ²
2	3/105	2658	50
2	3/68	3224	300
2	3/123	123.068	1.800
2	3/115	42.338	34.230
2	3/22	1.059	1.059
2	3/30	646	646
2	3/114	1	1
2	3/113	1	1
2	3/112	1	1
2	3/111	1	1
2	3/110	1	1
3	42	603	603
3	44/5	43.390	16.620
3	39	593	68
3	37/4	27.157	1.670

In dem diesen Vertrag als Vertragsbestandteil beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2500 (Anlage 1) ist das geplante Umgemeindungsgebiet entsprechend gekennzeichnet.

§ 2

Kommt es nach § 1 zu einer Umgemeindung, so tritt in den umgemeindeten Flurstücken das bisherige Ortsrecht einschließlich des Abgabenrechtes der Gemeinde Altenholz mit Ablauf des Tages des Planfeststellungsbeschlusses der obengenannten gemeinsamen Straßenbaumaßnahme außer Kraft und das Ortsrecht der Landeshauptstadt Kiel einschließlich des Abgabenrechtes ab dem Folgetag in Kraft. Für die Überleitung von Verordnungen der Landeshauptstadt

Kiel gilt § 63 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz).

§ 3

Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt die Landeshauptstadt Kiel.

§ 4

Die Vertragsparteien haben die übereinstimmende Erwartung, dass die Flurstücke gemäß der Tabelle in § 1, Gemarkung Altenholz für die Ausweisung einer Straßenverbindung durch die Bauleitplanung der Landeshauptstadt Kiel geeignet sind. Für den Fall, dass sich in den durchzuführenden Voruntersuchungen und Baurechtsverfahren ein zur Erreichung dieses Zieles unüberwindbares Hindernis herausstellen, sind sich die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz vorliegen.

§ 5

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass dieser Vertrag von der rechtswirksamen Umgemeindung der genannten Flächen durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als Kommunalaufsichtsbehörde abhängt. Dieser Vertrag tritt daher mit seiner Unterzeichnung vorbehaltlich und nur im Umfang der noch ausstehenden Entscheidung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in dem Verfahren beteiligt.

Anlage 1: Lageplan des Umgemeindungsgebiet M 1:2500

Altenholz, den _____

Kiel, den _____

Gemeinde Altenholz

Landeshauptstadt Kiel

(Carlo Ehrich)

(Dr. Ulf Kämpfer)

Bürgermeister

Oberbürgermeister



**Kreis Rendsburg-
Eckernförde**
Der Landrat

Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds

VO/2022/008	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 04.10.2022
<i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule</i>	Ansprechpartner/in: Jörn Voß
	Bearbeiter/in: Madlin Loof

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
27.10.2022	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
03.11.2022	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 200.000 Euro für die Gemeinde Nübbel zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 200.000 Euro für die Gemeinde Nübbel zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag der Gemeinde Nübbel eingegangen. Die Gemeinde Nübbel plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionssaal für Veranstaltungen verschiedener Art auf einem gemeindeeigenen Grundstück. Dieser Neubau wird durch die KfW-Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG Zuschuss 464) gefördert. Der Zuschuss durch die KfW beträgt insgesamt 159.490,00 Euro bei Gesamtkosten des Vorhabens in Höhe von 2.436.772,00 Euro. Die Gemeinde Nübbel beantragt Mittel in Höhe von 200.000,00 Euro aus dem Kreis-Klimaschutzfonds, die maximal zulässige Fördersumme. Die Primärenergieeinsparungen durch die Maßnahme belaufen sich auf 55.298 kWh pro Jahr und die CO₂eq-Einsparungen auf 8.442 kg pro Jahr.

Relevanz für den Klimaschutz

Mit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen wird ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung der beantragten Zuschüsse macht insgesamt 200.000,00 Euro aus.

Für die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen stehen im Haushalt 2022 mit den übertragenen Resten aus den Vorjahren insgesamt 2.000.000 Euro zur Verfügung. Bisher sind von diesen Mitteln 954.904,53 Euro für insgesamt 13 Anträge zugesagt.

Soweit der Hauptausschuss den Antrag der Gemeinde Nübbel bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 845.095,47 Euro insgesamt im Jahr 2022 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	220929_Vermerk_KSF_Nübbel
2	2022_08_10_ges Förderantrag Gemeinde Nübbel



Donnerstag, 29.09.2022

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Nübbel „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionsaal“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Nübbel hat am 10.08.2022 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionsaal für Veranstaltungen verschiedener Art auf einem gemeindeeigenen Grundstück.

Für das Vorhaben wurden Gelder über die GAK (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) sowie im Rahmen der KfW-Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG Zuschuss 464) beantragt.

Die Gesamtkosten des Vorhabens in Höhe von 2.436.772,00 €. Über die GAK wurden 750.000 € beantragt. Der bereits bewilligte Zuschuss durch die KfW beträgt 159.490,00 €. Die Gemeinde Nübbel beantragt Mittel in Höhe von 200.000,00 € aus dem Kreis-Klimaschutzfonds.

Die Primärenergieeinsparungen durch die Maßnahme belaufen sich auf 55298 kWh pro Jahr, die CO₂eq-Einsparungen auf 8442 kg pro Jahr.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Nübbel

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dienen und zu einer nachhaltigen, starken Verringerung der CO₂eq-Emissionen gegenüber einer herkömmlichen Bauweise führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde Nübbel erfüllt die in der Richtlinie des Klimaschutzfonds geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe vorbehaltlich der Förderzusage des LLUR für die beantragten Mittel über die GAK.

Catriona Lenk

Amt Fockbek
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Nübbel



Gemeinde Fockbek • Postfach 50 • 24785 Fockbek

Klimaschutzagentur im Kreis
Rendsburg-Eckernförde gGmbH
Marienthaler Straße 17
24340 Eckernförde

Auskunft erteilt: Jessica Matschke
Telefon: 04331 6677-16
Telefax: 04331 6677 - 916
Zimmer: 21
E-Mail: j.matschke@fockbek.de
Homepage: www.fockbek.de

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Mo., Di.: 14:00 - 16:00 Uhr
Do.: 14:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

mein Zeichen, mein Schreiben vom
131.32; 172498

Fockbek,
10.08.2022

**Antrag über die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von investiven
Maßnahmen im Klimaschutz**
Hier: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionssaal in Nübbel

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend sende ich Ihnen den Antrag auf Bewilligung einer Förderung für das o.g.
Vorhaben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matschke
Matschke

Dienstgebäude (Rathaus):
Rendsburger Str. 42
24787 Fockbek

Nebengebäude:
Bahnhofstraße 2
24787 Fockbek

Konten der Gemeindekasse Fockbek:
VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG
BIC: GENODEF1SLW
Förde Sparkasse
BIC: NOLADE21KIE
Postbank Hamburg
BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE69 2169 0020 0005 4400 17

IBAN: DE32 2105 0170 0000 0001 66

IBAN: DE55 2001 0020 0226 7042 08



IHRE BEHÖRDENUMMER

Kreis
Rendsburg-Eckernförde



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz

1. **Projekttitle:**

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Gemeinde Nübbel
Adresse:	Rendsburger Str. 42, 24787 Fockbek
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Frau Matschke, Büro der Bürgermeisterin

3. **Projektlaufzeit:**

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	2.436.772,00
Drittmittel:	750.000,00 € (GAK beantragt) 159.490,00 € (BEG Kommunen-Zuschuss 464)
Beantragte Fördersumme:	200.000,00

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. Kurzbeschreibung (detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Die Gemeinde Nübbel plant die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionsaal auf dem gemeindeeigenen Grundstück, Mühlenweg 1 in Nübbel. Das Gebäude wird das Effizienzgebäude 40 EE errichtet.

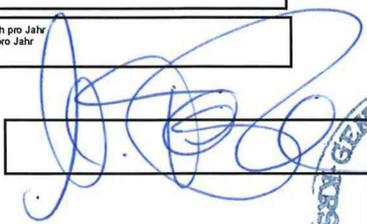
5.2. Projektziele:

Das Vorhaben wurde im Rahmen des Ortskernentwicklungskonzeptes der Gemeinde Nübbel ausgearbeitet. Die Gemeinde möchte mit der Errichtung einen gemeinschaftlichen Beitrag leisten und die Notwendigkeit des Feuerwehrneubaus mit einem Multifunktionsgebäude verbinden.

5.3. Zu erwartende CO₂-Reduktion:

Primärenergieeinsparung: 55.298 kWh pro Jahr
Endenergieeinsparung: 57.091 kWh pro Jahr
CO₂-Einsparung: 8.442 kg pro Jahr

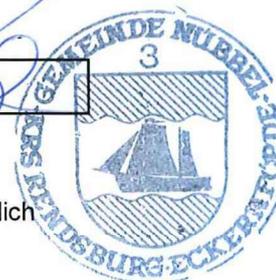
Datum:

Unterschrift: 

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO₂-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)



Neubau eines Multifunktionsgebäudes

Gemeinde Nübbel



Konzeptbericht – Rev.01

Inhalt

In diesem Dokument wird das Konzept des Neubaus des Multifunktionsgebäudes Nübbel mit Planungsstand 01.03.2022 einschließlich der konstruktiven Ausbildung erläutert.

Das Dokument bildet die derzeitige Planung ab und wird im Zuge der Planung fortgeschrieben.


.....
(Projektleiter)

Auftrags-Nr.: 7170-20

Bauvorhaben: Neubau Multifunktionsgebäude
Mühlenweg
24809 Nübbel

Bauherr: Gemeinde Nübbel
Rendsburger Straße 42
24787 Fockbek

Verfasser: BCS GmbH
Paradeplatz 3
24768 Rendsburg

Fon +49 4331 / 70 90 - 0
Fax +49 4331 / 70 90 - 29
Web www.bcsg.de

Projektleitung: Martin Jubelt
jubelt@bcsg.de

Aufsteller: Martin Jubelt
jubelt@bcsg.de

Stand: 29.07.2022

Ausgangslage

Die Gemeinde Nübbel plant den Neubau eines Multifunktionsgebäudes auf der im Gemeindebesitz befindlichen Grundstücksfläche Mühlenweg in Nübbel. Durch eine erfolgte B-Plan Änderung ist er planungsrechtliche Rahmen gegeben.

Die Zielvorgabe Multifunktionsgebäude ergibt sich für die Gemeinde aus dem dringenden Bedarf der baulichen Neustrukturierung für die Feuerwehr, die im jetzigen Bestand nicht mehr den Richtlinien entspricht. Darüber hinaus ist der Bedarf von Räumlichkeiten für Veranstaltungen unterschiedlicher Art vorhanden, da ein Saalbetrieb örtlicher Gaststätten nicht mehr vorhanden ist.

Vorgenannte Bedarfe werden im Dorfentwicklungskonzept entsprechend benannt.

Konzeptbeschreibung

Das Konzept Multifunktionsgebäude betrachtet den Neubau eines interkommunal nutzbaren Gebäudes mit den Funktionen Feuerwehr und Veranstaltung.

Maßgeblich für die Positionierung der Funktionen ist die Nutzung der Feuerwehr, aus der sich die zwingend kreuzungsfreie Zu- und Abfahrt sowie die räumlichen Anforderungen ergeben.

Teilbereich Feuerwehr:

Fahrzeughalle für drei Fahrzeuge

Werkstatt

Lager

Atenschutzwerkstatt

Umkleiden für bis zu 60 Personen mit variabler Teilung D / H mit zugehörigen Sanitärräumen

Büro

Besprechungsraum / Teeküche

Kleiderkammer

Putzmittel-/Waschmaschinenraum

Musiklager

Technik

Teilbereich Veranstaltung:

Veranstaltungsraum (dreiteilbar)

Sanitärflächen einschließlich Behinderten WC

Lager

Garderobe

Teeküche

Konzept Multifunktionsgebäude

Das Multifunktionsgebäude mit rund 770 qm (480 qm Feuerwehr, 290 qm Multifunktionsbereich) positioniert sich in der Nordwestecke des Baufeldes an die nördliche Baulinie gesetzt.

Nach Süden erfolgt die Organisation einer Stellplatzanlage mit 20 Stellplätzen ausschließlich für die Kameraden der Feuerwehr sowie westlich von dieser die Alarmausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge die sich vor der Fahrzeughalle zu einer Vorfläche aufweitet. Stellplätze für den Veranstaltungstrakt sind auf der öffentlichen Stellplatzfläche auf der anderen Straßenseite gegeben.

Nördlich der Stellplatzanlage führt eine Wegeverbindung an den Fahrradständern und der Mülleinhausung vorbei auf den Eingang des Feuerwehrtraktes zu. Östlich der Stellplatzanlage wird eine zusätzliche Wegefläche für die per Fahrrad ankommenden Kameraden und die Gäste des Veranstaltungsbereichs zum Fahrradständer ausgebildet, um einen Kreuzungsverkehr mit den PKWs zu verhindern. Diese Wegeverbindung führt auch zu dem östlichen Eingang des Veranstaltungstraktes.

Zwischen Zuwegung Feuerwehr und Vorfläche der Fahrzeughalle erfolgt eine Abpflanzung als Trennelement. Über die Stellplatzanlage besteht die Möglichkeit, nach Alarmrückkehr mit den Feuerwehrfahrzeugen über eine mit Rasenwaben befestigte Verbindung auf die Vorfläche zu wenden, um rückwärts vor die Hallentore zu setzen.

Im Einsatztrakt schließt an die Fahrzeughalle für 3 Fahrzeuge (2 x 10 m Stellplatzlänge, 1 x 12 m Stellplatzlänge) mit begleitenden Räumen für Lager, Werkstatt und Atemschutzwerkstatt der flächig dominante Umkleiderakt an, der neben der Fahrzeughalle ein zentrales Element für einen reibungslosen Einsatz darstellt.

Die Wegeführung ist hierbei an die Einsatzabfolge angelehnt. Von einem Stichflur werden die Umkleidebereiche Damen und Herren betreten. Die Teilung der Umkleide ist dabei durch Versetzen von Trennwänden in den Umkleidereien im 2er Rhythmus flexibel. Nach dem Umkleiden vor den Schwarz-/Weißspinden wird die Fahrzeughalle betreten. Die Zugangsfläche ist hierbei zurückgesetzt, um mit der aufschlagenden Tür nicht in den Verkehrsbereich der Halle zu reichen. Darüber hinaus bietet der Rücksprung Raum für Lagerschränke, hängendes Ausrüstungsmaterial etc. sowie zur Auslegung des mittleren Stellplatzes mit einer Stellplatzlänge von 12,0 m.

Nach der Alarmausfahrt, dem Einsatz und der Rückkunft wird über die Halle nach Damen und Herren getrennt ein Schleusenbereich vor den Sanitärräumen betreten, in dem verschmutzte Kleidung und Stiefel abgelegt werden können, um ohne vom Einsatz verschmutzte Kleidung in den Wasch-/Duschbereich und von diesem sauber in den Umkleiderakt zu gelangen.

Der Einsatztrakt wird ergänzt um den Technikraum, die Kleiderkammer sowie einen Büroraum und einen Besprechungsraum mit Teeküche.

Musiklager und Putzmittelraum orientieren sich im Schnittstellenbereich zwischen Feuerwehr und Veranstaltung.

Der Veranstaltungstrakt wird von Osten über einen Windfang in eine Foyer- und Garderobenzzone betreten, von der aus auch eine Verbindung zum Feuerwehrtrakt besteht. An diese Garderobenzzone legen sich die dienenden Räume der Sanitär-, Lager- und Teeküchenfunktion nach Norden und der rund 180 qm große, dreiteilbare Multifunktionsraum für rund 160 Personen nach Süden an. Eine großflächige überdachte Glasfassade nach Süden nimmt gestalterisch das Bild der Hallentore der Feuerwehr auf und stellt einen engen Kontakt von Innen nach Außen her.

Energetisch wird ein Effizienzhaus 40EE umgesetzt.

Gestalterisch stellt sich das Gebäude als auch nach außen klar strukturierte Anlage dar. Kubisch mit Flachdächern ausgebildet wird das Gebäude geprägt durch helles Verblendmauerwerk in Kombination mit roten Fassadenplatten an den Rahmungen der Fenster und Eingänge. Die Höhenstaffelung der Teilbereiche lockert die Anlage auf und weist auch äußerlich die einzelnen Funktionsbereiche zu.

Raumprogramm

Raumnummer	Raumbezeichnung	Raumflächen qm	DIN Vorgabe FW qm
01.01	Flur 1	16,0	
01.02	Mehrzweckraum	180,9	>90qm (>1,5 je Mitgl)
01.03	Terrasse	25,8	
01.04	Vorzone/Gard.	46,2	
01.05	Stuhllager	23,5	
01.06	WC Damen	13,2	
01.07	WC Behinderten	5,4	
01.08	WC Herren	11,4	
01.09	Teeküche MZR	12,3	mind. 8,0 qm
01.10	Musiklager	16,5	
01.11	Flur 2	21,5	
01.12	Kleiderkammer	16,7	
01.13	Technik	11,5	
01.14	Büro	14,3	mind. 12,0 qm
01.15	Teeküche FW	10,4	mind. 8,0 qm
01.16	Besprechung	29,9	mind. 15,0 qm
01.17	WC/Du Herren	25,1	
01.18	Umkleide Herren	64,6	> 54qm (>1,2 je Mitgl)
01.19	Umkleide Damen	26,8	> 15qm (>1,2 je Mitgl)
01.20	PuMi	8,9	mind. 4,0
01.21	WC/Du Damen	16,6	
01.22	Fahrzeughalle	180,2	Stellplatzgr. 1 u 2 erfüllt
01.23	Atemschutzgeräte	9,5	
01.24	Werkstatt	9,4	in Summe mind. 24 qm
01.25	Lager	10,8	
Summe	mit Terrasse	807,1	
Summe	ohne Terrasse	781,3	

Konstruktive Baubeschreibung

Das Gebäude ist als Massivbau geplant und besteht in der tragenden Struktur aus Stahlbeton-gründung/-sohle, Kalksandsteinmauerwerk, Stahlbetonunterzügen und Stahlbetondachplatte.

Die einzelnen Aufbauten gliedern sich wie folgt:

Dachflächen (v.a.n.i.)

Abdichtungslagen

Gefälledämmung i.M. 24 cm

Dampfsperre

Stahlbetondecke $h=20/25/30$ cm

Innenbeschichtung bzw. abgehängte Akustikdecken

Außenwand (v.a.n.i.)

Fassadenbekleidung Verblendmauerwerk bzw. Fassadenplatte

Ruhende Luftschicht bzw. Hinterlüftung

Wärmedämmung mineralisch $d=18$ cm

Kalksandsteinmauerwerk $\geq 17,5$ cm

Innenputz mit Belag/Beschichtung

Innenwände

Innenputz mit Belag/Beschichtung

Kalksandsteinmauerwerk $\geq 11,5$ cm

Innenputz mit Belag/Beschichtung

Fußboden Haupträume (v.o.n.u.)

Belag Fliese bzw. PVC-Planken

Zementestrich $d=7$ cm als Heizestrich

Trittschalldämmung PS $d=3$ cm WLG 040

Wärmedämmung EPS $d=14$ cm WLG 035

Abdichtungslage

Stahlbetonsohle $d=20$ cm

Fußboden Fahrzeughalle/Lager/Werkstatt (v.o.n.u.)

Belag Fliese

Zementverbundestrich $d=10$ cm

Abdichtungslage

Stahlbetonsohle $d=20$ cm

Untersohlendämmung XPS $d=10$ cm WLG 038

Fenster

Kunststoffrahmenprofil mit 3-fach Verglasung

$U=0,9$ W/m²K

Türen

Kunststoff- oder Aluminiumrahmenprofil mit 3-fach Verglasung oder Vollfüllung

$U=1,1$ W/m²K

Sektionaltore

$U=1,4$ W/m²K

DachoberlichterU=1,3 W/m²KWarmwasserbereitung

Dezentral über Durchlauferhitzer

Heizung

Wärmepumpe mit Fußbodenheizung

Strom

Zusatzerzeugung Photovoltaik auf der Dachfläche

Kosten

Für die Kosten der Anlage werden folgende Schätzkosten brutto ermittelt.

KG 200 Erschließung	80.000,00
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion	1.355.752,00
KG 400 Bauwerk – Technische Ausrüstung	446.020,00
KG 500 Außenanlagen	140.000,00
KG 600 Ausstattung	105.000,00
KG 700 Nebenkosten und Sicherheit	310.000,00
SUMME	2.436.772,00

Anlagen

BA.01 Lageplan Bauantragsplan

BA.02 Grundriss Bauantragsplan

BA.03 Schnitt Bauantragsplan

BA.04 Ansichten Bauantragsplan

Kostenschätzung Multifunktionsgebäude Stand 03.03.2022



Bundeshförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude

gBzA-ID	A2L-AVP-3J7-X7H-XPA
Zeitstempel	12.04.2022 12:17
gBzA gültig bis	12.10.2022
Version des gBzA-Typs	1
Angaben zum Vorhaben	
Vorhaben	Neubau Effizienzgebäude
Gebäudekategorie	Sonstiges kommunales oder soziales Gebäude
gemischt genutztes Wohn-/Nichtwohngebäude	Nein
Gebäude oder Gebäudeteile sind denkmalgeschützt	-
Investitionsadresse	
Straße	Mühlenweg
Hausnummer	2
PLZ	24809
Ort	Nübbel
Land	Deutschland
Neubau Effizienzgebäude	
Angaben zum Vorhaben	Errichtung eines energieeffizienten Nichtwohngebäudes
Summe der geplanten förderfähigen Kosten	1556000 EUR
Verwendungszweck	Neubau Effizienzgebäude 40 Erneuerbare En.
Nettogrundfläche des Neubaus bzw. der Erweiterung	778 m ²
Energetische Kennwerte, Energiebedarf und Einsparung	
Gebäude wird auf eine Raumsolltemperatur $\geq 19^{\circ}\text{C}$ beheizt	Ja
Gebäude wird auf eine Raumsolltemperatur $\geq 12^{\circ}\text{C} < 19^{\circ}\text{C}$ beheizt	Ja
Jahres-Primärenergiebedarf Q_p für das Referenzgebäude ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	185,600 kWh/(m ² · a)
Jahres-Primärenergiebedarf Q_p des geplanten Vorhabens ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	72,400 kWh/(m ² · a)
Mittlerer U-Wert opake Bauteile ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	0,150 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert transparente Bauteile ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	0,900 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert Vorhangfassaden ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	-
Mittlerer U-Wert Lichtbänder, Lichtkuppeln und Glasdächer ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	1,300 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert opake Bauteile ($\geq 12^{\circ}\text{C} < 19^{\circ}\text{C}$)	0,240 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert transparente Bauteile ($\geq 12^{\circ}\text{C} < 19^{\circ}\text{C}$)	0,900 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert Vorhangfassaden ($\geq 12^{\circ}\text{C} < 19^{\circ}\text{C}$)	-

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde



Mittlerer U-Wert Lichtbänder, Lichtkuppeln und Glasdächer ($\geq 12^{\circ}\text{C} < 19^{\circ}\text{C}$)	-
Erneuerbare Energien	
Art der erneuerbaren Energien	Nutzung von Geothermie/Umweltwärme/Abwärme
Deckungsanteil	70%
Art der erneuerbaren Energien	Erzeugung/Nutzung Strom aus EE zur Wärmeerz.
Deckungsanteil	5%
Gesamtdeckungsanteil der erneuerbaren Energien	75%
Nachhaltigkeit	
Der Neubau bzw. die Sanierung des Gebäudes wird nach einem vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) anerkannten in der Förderrichtlinie zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ definierten Nachhaltigkeits-Bewertungssystem zertifiziert.	-
Summe der geplanten förderfähigen Kosten für die Nachhaltigkeitszertifizierung	-
Energie-/ CO2-Einsparung	
Primärenergieeinsparung	55298,00 kWh pro Jahr
Endenergieeinsparung	57091 kWh pro Jahr
CO2-Einsparung	8442 kg pro Jahr
Statistische Daten zum Vorhaben "Neubau Effizienzgebäude"	
Maßnahme(n) Anlagentechnik außer Heizung	-
Maßnahme(n) Heizungsanlage	Wärmepumpe
Maßnahme(n) Anlage zur Stromerzeugung	-
Zusatzinformationen Maßnahme Wärmepumpe	
Maßnahme Wärmepumpe	Beheizung über Luft
Fachplanung und Baubegleitung	
Ich nehme eine energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistung in Anspruch	Ja
Summe der geplanten förderfähigen Kosten	20000 EUR
Finanzierungsbezogene Angaben	
Das Vorhaben wird im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung durchgeführt	Nein
Vorförderung aus BEG erhalten	Nein
Weitere Angaben	
Mit der(den) geplante(n) energetische(n) Maßnahme(n) werden Naturschutzmaßnahmen umgesetzt	
Erhalt bzw. Neuanlage von Nistkästen für Gebäudebrüter	-
Erhalt bzw. Neuanlage von Fassaden- oder Dachbegrünung	-
Sonstiges	-

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

KFW

Keine	Ja
-------	----

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



Bestätigung des Energieeffizienz-Experten bzw. Fachunternehmens

Ich versichere, dass die in der vorliegenden „gewerblichen Bestätigung zum Kreditantrag“ gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass ich diese durch geeignete Unterlagen belegen kann. Ich habe geprüft und bestätige, dass der vorliegenden Bestätigung nur förderfähige Maßnahmen zugrunde liegen.

Für eine Antragstellung im Produkt „Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude – Kredit (263)“:

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zur Förderrichtlinie für die geplante(n) Einzelmaßnahme(n).

Ich versichere, dass mir der Inhalt der Produktmerkblatts der KfW „BEG Nichtwohngebäude – Kredit Einzelmaßnahmen (263)“ einschließlich seiner Anlagen in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt "Bundesförderung für effiziente Gebäude Kommunen – Kredit (264)“:

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zur Förderrichtlinie für die geplanten Maßnahmen.

Ich versichere, dass mir der Inhalt des Produktmerkblatts der KfW „BEG Kommunen – Kredit (264)“ einschließlich seiner Anlagen in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt " Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude - Zuschuss (463)“:

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zur Förderrichtlinie für die geplanten Maßnahmen.

Ich versichere, dass mir der Inhalt der Produktmerkblatts der KfW „BEG Nichtwohngebäude – Zuschuss (463)“ einschließlich seiner Anlagen in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt " Bundesförderung für effiziente Gebäude Kommunen – Zuschuss (464)“:

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



Mindestanforderungen“ zur Förderrichtlinie für die geplanten Maßnahmen.

Ich versichere, dass mir der Inhalt des Produktmerkblatts der KfW „BEG Kommunen – Zuschuss (464)“ einschließlich seiner Anlagen in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Sofern es sich bei dem Gebäude um ein Denkmal handelt, versichere ich, dass alle baulichen Auflagen zum Erhalt des Baudenkmals in der Planung berücksichtigt werden.

Mir ist bekannt, dass diese Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Mir ist ferner bekannt, dass eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen als Betrug (§ 263 StGB) strafbar ist, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Abs. 8 StGB handelt.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der KfW und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- dass die KfW berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfungszwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.
- die KfW oder der Bund für die Unterlagenanforderung, die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln können. Im Falle der Beauftragung Dritter durch die KfW werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.
- ich auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung stellen werde und zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen mir und der KfW bzw. zwischen mir und einem von der KfW oder dem Bund beauftragten Dritten erfolgen kann.
- ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme weitergehende Auskünfte gebe und die Bereitschaft zur freiwilligen Nennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfragt werden darf.
- die Daten des von mir begleiteten Förderfalls, insbesondere Gegenstand der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BAFA bzw. von der KfW und dem BMWi oder einer von diesen beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union.

- das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.
- die KfW im Rahmen meiner Registrierung als Energieeffizienz-Experte in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de alle vorhabensbezogenen Daten auch für eine Prüfung zur Qualitätssicherung an die Koordinierungsstelle der Expertenliste weitergeben darf.

Soweit in den vorgenannten Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen auf die programmspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen (Abschnitt „Datenschutzerklärung“).

Datenschutzerklärung:

Ich bestätige, dass ich den Antragsteller über die Verarbeitung der Daten und die Datenschutzhinweise der KfW aufgeklärt habe. Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der "gewerblichen Bestätigung zum Antrag" von der KfW verarbeitet werden.

Die im Internetauftritt der KfW verfügbaren Datenschutzgrundsätze (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Datenschutz.html>) sowie die programmspezifischen Datenschutzhinweise zur BEG (abrufbar unter www.kfw.de) habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

KFW

Daten des Energieeffizienz-Experten bzw. Fachunternehmens	
Vorname	Joachim
Nachname	Kremp
Name der Firma (lt. Handelsregister)	ConsulTherma
Straße und Hausnummer	Schmiedestraße 14a
PLZ	24813
Ort	Schülp
Land	Deutschland
Telefonnummer	04331/830844
E-Mail-Adresse	joachim.kremp@t-online.de
Expertenkategorie	Einzelmaßnahmen (Wohngebäude), Effizienzhaus (Wohngebäude), Bafa, Effizienzhaus Nichtwohngebäude, Effizienzhaus Nichtwohngebäude Einzelmaßnahmen

Schülp, 12.04.2022

Ort, Datum



 Unterschrift des Energieeffizienz-
Experten bzw. Fachunternehmens



Erklärungen des Antragstellers

Ich/wir, bestätige/n, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind und dass ich/wir diese durch geeignete Unterlagen belegen kann/können.

Für eine Antragstellung im Produkt "Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude – Kredit (263)“:

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „BEG Nichtwohngebäude – Kredit Effizienzhaus (263)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt "Bundesförderung für effiziente Gebäude Kommunen – Kredit (264)“:

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „BEG – Kommunen Kredit (264)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt "Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude – Zuschuss (463)“:

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „BEG Nichtwohngebäude – Zuschuss (463)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt " Bundesförderung für effiziente Gebäude Kommunen – Zuschuss (464)“:

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „BEG – Kommunen Zuschuss (464)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Mir/uns ist bekannt, dass die mit dem „Buch-Symbol“ gekennzeichneten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Mir ist ferner bekannt, dass eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen als Betrug (§ 263 StGB) strafbar ist, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Abs. 8 StGB handelt.

Ich/wir nehme/nehmen zudem zur Kenntnis, dass im Rahmen des Antragsprozesses noch weitere Daten zum Vorhaben, die subventionserhebliche Tatsachen darstellen, erforderlich sind und dass mich/uns ggf. ein Finanzierungspartner hierüber informieren wird.

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



Ich/Wir erkläre/erklären mich/uns damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte/n Unterlagen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der KfW und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen. Die Regelungen zu Auskunfts- und Prüfungsrechten in den jeweiligen Richtlinien habe/n ich/wir zustimmend zur Kenntnis genommen.
- die KfW berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfungszwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.
- der KfW oder anderen Beauftragten des Bundes innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme auf Anforderung ein Betretungsrecht für eine Vor-Ort-Kontrolle des geförderten Gebäudes gewährt wird, bzw. zur Qualitätssicherung die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Unterlagen- bzw. Vor-Ort-Kontrolle auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft werden dürfen.
- die KfW für die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln kann. Im Falle der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.
- der von mir/uns beauftragte Energieeffizienz-Experte bzw. das Fachunternehmen auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung stellt und zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen der KfW oder von ihr beauftragte Dritte und Energieeffizienz-Experten bzw. Fachunternehmen erfolgen kann.
- ich/wir auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme weitergehende Auskünfte gebe/geben und die Bereitschaft zur freiwilligen Nennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfragt werden darf.
- die Daten meines/unseres Förderfalls, insbesondere Gegenstand, Ort und Höhe der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. von der KfW und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder einer von diesen beauftragte Stelle auf Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union.
- das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



- die KfW alle vorhabensbezogenen Daten auch für eine Prüfung zur Qualitätssicherung des registrierten Energieeffizienz-Experten an die Koordinierungsstelle der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes weitergeben darf.

Soweit in den vorgenannten Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen auf die programmspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen (Abschnitt „Datenschutzerklärung“).

Mir/uns ist bekannt, dass die Summe aller für das Vorhaben gewährten Mittel (Zuschüsse und Tilgungszuschüsse) nicht mehr als 60 Prozent der mit BEG geförderten Kosten betragen darf. Ich erkläre, dass kein Antrag bei dem BAFA für dieselbe Maßnahme oder in den Förderprogrammen gem. Punkt 8.8. „Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen“ der Richtlinie BEG NWG bzw. Punkt 8.7 „Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen“ der Richtlinie BEG EM für dieselben Kosten gestellt wurde oder wird.

Erklärung bei Ersterwerb eines Gebäudes:

Ich bestätige, dass für das zu erwerbende Gebäude bzw. zu erwerbende Gewerbeeinheit keine Förderung in den von der KfW durchgeführten Programmen „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (217), „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (220) oder „KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (276) gewährt wurde.

Datenschutzerklärung

Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten zur Bearbeitung der „gewerblichen Bestätigung zum Antrag“ von der KfW verarbeitet werden. Die Datenschutzgrundsätze der KfW habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

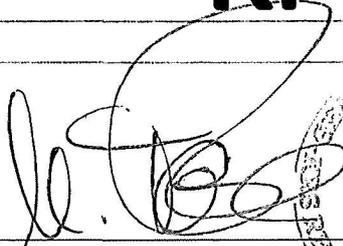
Daten des Kredit-/Zuschussnehmers	
Vorname	Michaela
Nachname	Teske
Firma lt. Handelsregister / Kommune	Gemeinde Nübbel über Amt Fockbek
PLZ	24787
Ort	Fockbek
Land	Deutschland
Telefonnummer	0151 10735679
E-Mail-Adresse	michaela.teske@gmx.de

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde

KFW

Datenschutzerklärung bestätigt	Ja
--------------------------------	----

Fochbeh, 20.04.2022
Ort, Datum


Unterschrift des Antragstellers inkl.
Stempel/Siegel





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst
Gebäudemanagement

Gemeinde Nübbel
Postfach 50
Jessica Matschke

24785 Fockbek



Ihr Zeichen: 131.32; 163525

Mein Zeichen: EL / LÜ

Auskunft erteilt: Herr Elhöft Frau Lüthje
Telefon: 043331 202 463
E-Mail: gebaeudemanagement@kreis-rd.de

30.06.2022

*p. Mail weitergeleitet
an Fr. Grube, LLUR*

Förderantrag

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionsaal
der Gemeinde Nübbel

Sehr geehrte Jessica Matschke,

in der Anlage erhalten Sie das Ergebnis der baufachlichen Prüfung
und die eingereichten Unterlagen zu unserer Entlastung zurück.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an mich.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Heike Luthje

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Bau von Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionssaal der Gemeinde Nübbel

Angaben der Antragstellerin bzw. Antragstellers

Name: Gemeinde Nübbel, Die Bürgermeisterin
 Anschrift: Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek
 Antrag von: 08.03.2022
 Auf Gewährung von Fördermitteln
 für Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionssaal der Gemeinde Nübbel
 mit 2.436.772,00€ Gesamtkosten Brutto.

Feststellungen der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung

1. Aufgrund der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen und Kostenermittlungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck dient: Förderung der nachhaltigen Ortskernentwicklung
2. Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor:
keine
3. Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen (Baufachliche Stellungnahme) ggf. als Anlage: Der geplante Neubau entspricht der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Kosten

4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: brutto € 2.436.772,00

Aufgrund der Prüfung im Sinne Nr. 6 ZBau wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet: brutto € 2.276.722,00

In Abstimmung mit LLUR

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellen die Bewilligungsbehörden fest.

Diese Feststellung ersetzt keine Genehmigung nach den öffentlichen Rechtsvorschriften!

Aufgestellt:

Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Fachbereich 5 - Regionalentwicklung, Bauen und Schule
 Fachdienst 5.1 - Gebäudemanagement

Rendsburg, 30.06.2022

.....

Im Auftrage



Marx

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Bau von Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionssaal der Gemeinde Nübbel

Angaben der Antragstellerin bzw. Antragstellers

Name:	Gemeinde Nübbel, Die Bürgermeisterin
Anschrift:	Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek
Antrag von:	08.03.2022
Auf Gewährung von Fördermitteln	
für	Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionssaal der Gemeinde Nübbel
mit	2.436.772,00€ Gesamtkosten Brutto.

Feststellungen der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung

1.	Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenermittlungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck dient: Förderung der nachhaltigen Ortskernentwicklung	
2.	Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor: keine	
3.	Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen (Baufachliche Stellungnahme) ggf. als Anlage: Der geplante Neubau entspricht der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Kosten	
4.	Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt:	brutto € 2.436.772,00
	Aufgrund der Prüfung im Sinne Nr. 6 ZBau wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet: In Abstimmung mit LLUR Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellen die Bewilligungsbehörden fest.	brutto € 2.276.722,00
	Diese Feststellung ersetzt keine Genehmigung nach den öffentlichen Rechtsvorschriften!	

Aufgestellt:	
Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachbereich 5 - Regionalentwicklung, Bauen und Schule Fachdienst 5.1 - Gebäudemanagement	
Rendsburg, 30.06.2022	<p>Im Auftrage</p>  <p>Marx</p>



Bauvorhaben: *Neubau Multifunktionsgebäude
Mühlenweg, 24809 Nübbel*

Bauherr: *Gemeinde Nübbel
Rendsburger Str. 42, 24787 Fockbek*

Wohnflächenberechnung nach WoFIV (gültig seit 01.01.2004)

Aufsteller(in) der Wohnflächenberechnung:

*BCS GmbH
Paradeplatz 3
24768 Rendsburg*

Zeichnerische Grundlage:

Bestandspläne vom:

Entwurfspläne vom:

*Bauantragspläne vom:
01.03.2022*

Ausführungspläne vom:

Zweck der Berechnung:

Bauantrag

Ermittlung für das Finanzamt

Ermittlung für Kauf / Verkauf / Wertermittlung

Beantragung von Fördermitteln

Ermittlung für Mietverträge

...



- Legende:**
- Kalksandstein
 - Verblendmauerwerk
 - Dämmung
 - Wärmedämmverbundsystem
 - Estrich
 - Kiesel
 - Kies
 - gewachsener Boden
 - Anzahl Steigungen mit Höhe und Aufritt
 - Brüstungshöhe ab OKFF
 - Deckendurchbruch (DD)
 - Bodendurchbruch (BD)
 - Wanddurchbruch (WD)
 - Wandschütz (WS)
 - Handflach-Heizkörper nur als Elektroheizkörper m. Zeitschaltuhr
 - Waschmaschine
 - Trockner
 - Heizkreisverteilung (Zugangsseite)
 - Heizkreisverteilung (Abgangsseite)
 - Unterverteilung (Istrom)
 - Oberkante Gelände
 - Oberkante Fertigfußboden
 - Oberkante Rohfußboden
 - Türnummer
 - Fensternummer
 - Positionsnummern der Statik



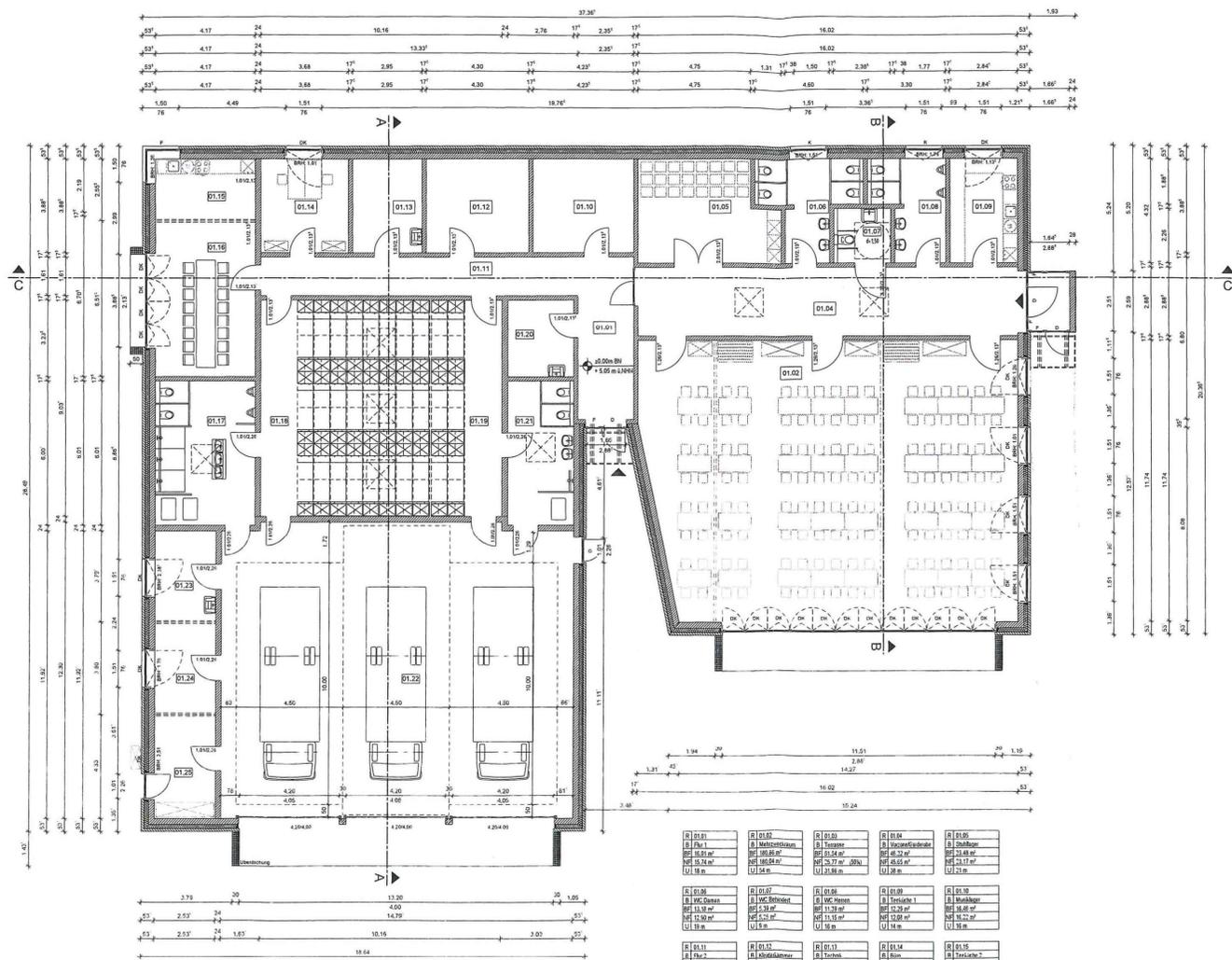
Diese Zeichnung darf nur zu ihrem beabsichtigten Zweck und im Zusammenhang mit allen projektbezogenen Zeichnungen verwendet werden. Weder das Verteilen an dritte Personen, noch der Gebrauch zu anderen Zwecken ist erlaubt. Diese Zeichnung ist gem. DIN 34 urheberrechtlich geschützt und bleibt Eigentum der BCS GmbH. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers kopiert oder elektronisch bearbeitet werden.

Index	Änderungen	Datum	Name

Bauherr:	Gemeinde Nübel über Amt Fockbek Rendsburger Straße 42 24787 Fockbek
Planverfasser:	BCS GmbH Paradeplatz 3 24768 Rendsburg
Bauvorhaben:	Neubau Feuerwehr Nübel Mühlenweg 24809 Nübel
Planbeschreibung:	BAUANTRAGSZEICHNUNG Lageplan

Name	Datum	Maßstab	Auftr.Nr.	7170-20
gezeichnet	Onder	03.01.2022	1: 250	
geprüft			1:	
gesehen			1:	

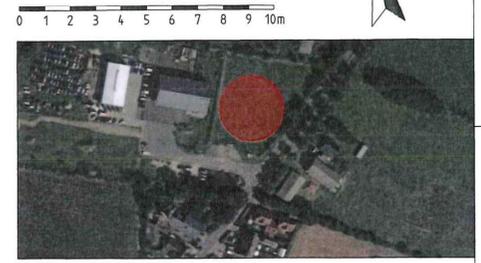
24768 Rendsburg	Paradeplatz 3	Fon +49 43 31 70 90 0	BCS GmbH BAUUNTERNEHMEN
25980 Keitum	Bahnhofstraße 37	Fax +49 43 31 70 90 29	
21481 Lauenburg	Elbkamp 8	Web www.bcs.de	
23582 Lübeck	Mana-Goeppert-Straße 1	E-Mail rendsburg@bcs.de	



Grundriss EG

R 01.01 B Flur BFS 16,84 m² BFS 16,74 m² UL 19 m	R 01.02 B Mehrzweckraum BFS 189,87 m² BFS 189,84 m² UL 15,6 m	R 01.03 B Duschraum BFS 61,46 m² BFS 26,77 m² (20%) UL 12,9 m	R 01.04 B Umklekabinen BFS 46,22 m² BFS 45,52 m² UL 12 m	R 01.05 B Sanitär BFS 21,19 m² BFS 21,17 m² UL 12 m
R 01.06 B WC-Dusche BFS 13,18 m² BFS 12,94 m² UL 12 m	R 01.07 B WC-Ruherraum BFS 3,78 m² BFS 3,78 m² UL 3,8 m	R 01.08 B WC-Herren BFS 11,33 m² BFS 12,29 m² UL 11,8 m	R 01.09 B Toiletten BFS 12,29 m² BFS 12,29 m² UL 11,8 m	R 01.10 B Sanitär BFS 18,48 m² BFS 18,48 m² UL 15 m
R 01.11 B Flur BFS 21,47 m² BFS 19,82 m² UL 19 m	R 01.12 B Abstellkammer BFS 19,71 m² BFS 19,71 m² UL 18 m	R 01.13 B Duschen BFS 11,42 m² BFS 11,42 m² UL 11,8 m	R 01.14 B Flur BFS 14,26 m² BFS 14,26 m² UL 13 m	R 01.15 B Toiletten BFS 14,26 m² BFS 14,26 m² UL 13 m
R 01.16 B Eingangsbereich BFS 20,84 m² BFS 20,84 m² UL 11 m	R 01.17 B WC-Dusche Herren BFS 24,75 m² BFS 24,75 m² UL 20 m	R 01.18 B Umklekabinen Herren BFS 46,22 m² BFS 46,22 m² UL 18 m	R 01.19 B Umklekabinen Damen BFS 29,89 m² BFS 29,89 m² UL 24 m	R 01.20 B Flur BFS 18,48 m² BFS 18,48 m² UL 12 m
R 01.21 B WC-Dusche Damen BFS 15,72 m² BFS 15,72 m² UL 15 m	R 01.22 B Pausenküche BFS 100,14 m² BFS 179,43 m² UL 15 m	R 01.23 B Aufenthaltsraum BFS 11,42 m² BFS 11,42 m² UL 11,8 m	R 01.24 B Flur BFS 11,42 m² BFS 11,42 m² UL 11,8 m	R 01.25 B Lager BFS 39,83 m² BFS 39,83 m² UL 14 m

- Legende:**
- Kalksandstein
 - Verblendmauerwerk
 - Dämmung
 - Wärmedämmverbundsystem
 - Estrich
 - Kiesel
 - Kies
 - gewachsener Boden
 - Anzahl Steigungen mit Höhe und Aufricht
 - Brüstungshöhe ab OKFF
 - Deckendurchbruch (DD)
 - Bodendurchbruch (BD)
 - Wanddurchbruch (WD)
 - Wandschlitz (WS)
 - Handtuch-Heizkörper nur als Elektroheizkörper m. Zeitschaltuhr
 - Waschmaschine
 - Truckner
 - Heizkreisverteilung (Zugangsseite)
 - Unterverteilung (Strom)
 - Oberkante Gelände
 - Oberkante Fertigfußboden
 - Oberkante Rohfußboden
 - Türnummer
 - Fensternummer
 - Positionsnummern der Statik



Diese Zeichnung darf nur zu ihrem beabsichtigten Zweck und im Zusammenhang mit allen projektbezogenen Zeichnungen verwendet werden. Weder das Verteilen an Dritte Personen, noch der Gebrauch zu anderen Zwecken ist erlaubt. Diese Zeichnung ist gem. DIN 34 urheberrechtlich geschützt und bleibt Eigentum der BCS GmbH. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers kopiert oder elektronisch bearbeitet werden.

Index	Änderungen	Datum	Name

Bauherr: Gemeinde Nübbel über Amt Fockbek
Rendsburger Straße 42 24787 Fockbek

Planverfasser: BCS GmbH
Paradeplatz 3 24768 Rendsburg

Bauvorhaben: Neubau Feuerwehr Nübbel
Mühlenweg 24809 Nübbel

Planbeschreibung: BAUANTRAGSZEICHNUNG
Grundriss

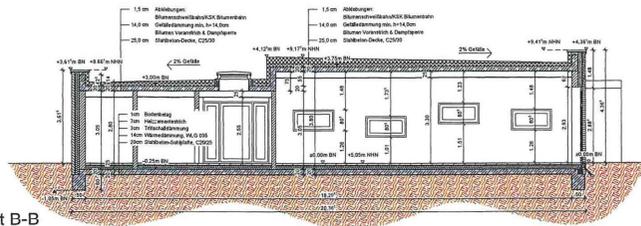
gezeichnet	Name	Datum	Maßstab 1 : 100	Auftr.Nr. 7170-20
geprüft	Önder	01.03.2022		
gesehen				

24768 Rendsburg
25980 Keltum
21481 Lauenburg
23562 Lübeck

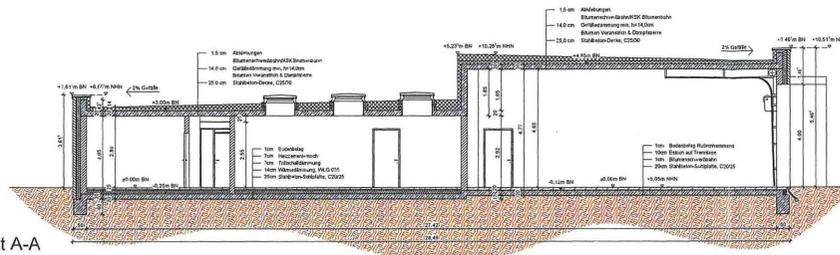
Paradeplatz 3
Bahnhofstraße 37
Elbkamp 8
Maria-Goeppert-Straße 1

Fon +49 43 31 70 90 0
Fax +49 43 31 70 90 29
Web www.bcs.de
Mail rendsburg@bcsg.de

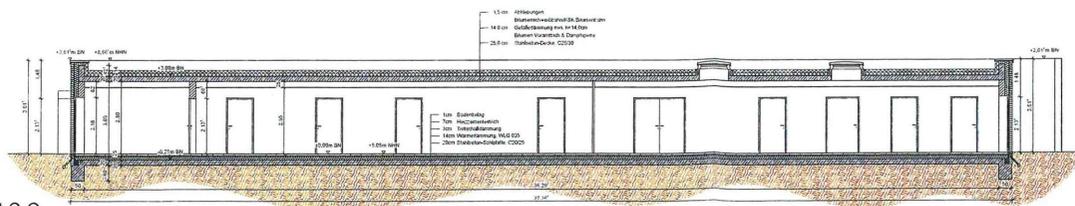
BCS GMBH
BAUUNTERNEHMEN



Schnitt B-B



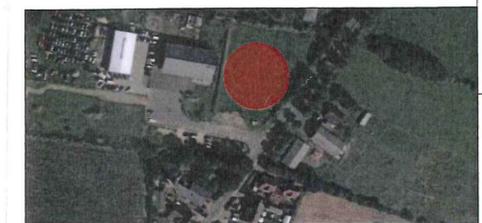
Schnitt A-A



Schnitt C-C

Legende:

- Kalksandstein
- Verblendmauerwerk
- Dämmung
- Wärmedämmverbundsystem
- Estrich
- Kiesel
- Kies
- gewachsener Boden
- Höhe bezogen auf Gebäude Null = Bau Null
- Höhe über Normal Höhe Null
- Oberkante Gelände
- Oberkante Fertigfußboden
- Oberkante Rohfußboden
- Anzahl Steigungen mit Höhe und Aufritt
- Brüstungshöhe ab OKFF
- Deckendurchbruch (DD)
- Bodendurchbruch (BD)
- Wanddurchbruch (WD)
- Handschütz (WS)
- Handtuch-Heizkörper nur als Elektrah Heizkörper m. Zeitschaltuhr
- Waschmaschine
- Tracker
- Heizkreisverteilung (Zugungsseite)
- Unterverteilung (Strom)
- Türnummer
- Fensternummer
- Positionsnr. der Stalk



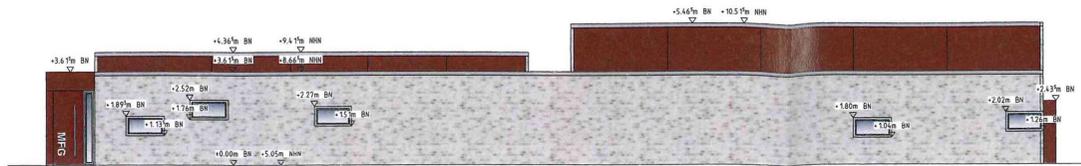
Diese Zeichnung darf nur zu ihrem beabsichtigten Zweck und im Zusammenhang mit allen projektbezogenen Zeichnungen verwendet werden. Weder das Verteilen an dritte Personen, noch der Gebrauch zu anderen Zwecken ist erlaubt. Diese Zeichnung ist gem. DIN 34 urheberrechtlich geschützt und bleibt Eigentum der BCS GmbH. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers kopiert oder elektronisch bearbeitet werden.

Index	Änderungen	Datum	Name

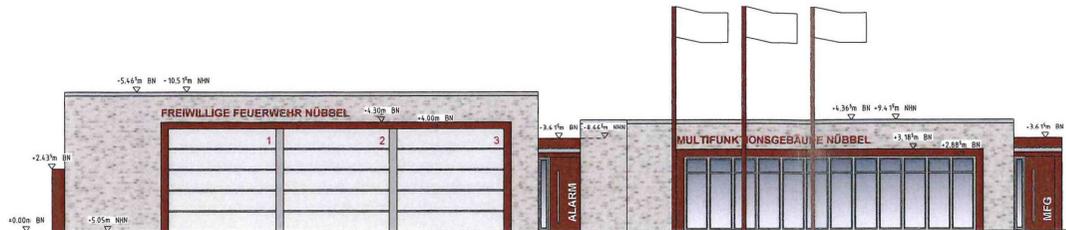
Bauherr:	Gemeinde Nübel über Amt Fockbek Rendsburger Straße 42 24787 Fockbek
Planverfasser:	BCS GmbH Paradeplatz 3 24768 Rendsburg
Bauvorhaben:	Neubau Feuerwehr Nübel Mühlenweg 24809 Nübel
Planbeschreibung:	BAUANTRAGSZEICHNUNG Schnitt A-A Schnitt B-B Schnitt C-C

gezeichnet	Name: Onder	Datum: 01.03.2022	Maßstab: 1:100	Aufr.Nr.: 7170-20
geprüft				Plan.Nr.: BA.03
gesehen				

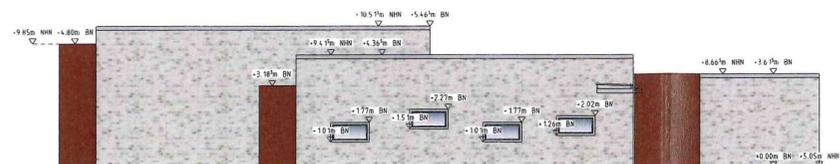
24768 Rendsburg Paradeplatz 3 Fon +49 43 31 70 90 0
 25880 Kellum Bahnhofstraße 37 Fax +49 43 31 70 90 29
 21481 Lauenburg Elbkamp 5 Web www.bcs.de
 23562 Lübeck Maria-Goeppert-Straße 1 Mail rendsburg@bcsg.de



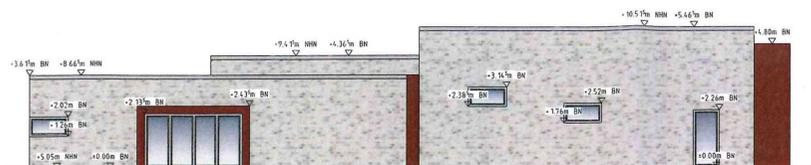
Ansicht von Norden



Ansicht von Süden



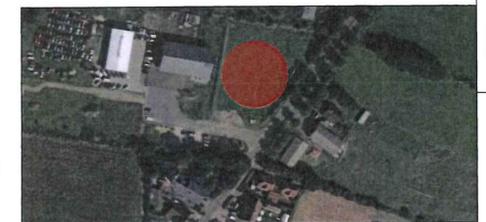
Ansicht von Osten



Ansicht von Westen

Legende:

- Kalksandstein
- Verblendmauerwerk
- Dämmung
- Wärmedämmverbundsystem
- Estrich
- Kiesel
- Kies
- gewachsener Boden
- Anzahl Steigungen mit Höhe und Aufritt
- Brüstungshöhe ab OKFF
- Deckendurchbruch (DD)
- Bodendurchbruch (BD)
- Wanddurchbruch (WD)
- Wandschlitz (WS)
- Handtuch-Heizkörper nur als Elektroheizkörper m. Zeitschaltung
- Waschmaschine
- Trockner
- Heizkreisverteilung (Zugangsseite)
- Heizkreisverteilung (Abgangsseite)
- Unterverteilung (Strom)
- Oberkante Gelände
- Oberkante Fertigfußboden
- Oberkante Rohfußboden
- Türnummer
- Fensternummer
- Positionsnummern der Statik



Diese Zeichnung darf nur zu ihrem beabsichtigten Zweck und im Zusammenhang mit allen projektbezogenen Zeichnungen verwendet werden. Weder das Verteilen an dritte Personen, noch der Gebrauch zu anderen Zwecken ist erlaubt. Diese Zeichnung ist gem. DIN 34 urheberrechtlich geschützt und bleibt Eigentum der BCS GmbH. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers kopiert oder elektronisch bearbeitet werden.

Index	Änderungen	Datum	Name

Bauherr:	Gemeinde Nübbel über Amt Fockbek Rendsburger Straße 42 24787 Fockbek
Planverfasser:	BCS GmbH Paradeplatz 3 24768 Rendsburg
Bauvorhaben:	Neubau Feuerwehr Nübbel Mühlenweg 24809 Nübbel
Planbeschreibung:	BAUANTRAGSZEICHNUNG Ansichten

	Name	Datum	Maßstab	Aufr.Nr.	7170-20
gezeichnet	Onder	01.03.2022	1 : 100		
geprüft			1 : 1	Plan.Nr.	BA.04
gesehen			1 : 1		

24768 Rendsburg Paradeplatz 3 Fon +49 43 31 70 90 0
 25980 Keitum Bahnhofstraße 37 Fax +49 43 31 70 90 29
 21481 Lauenburg Elbkamp 8 Web www.bcs.de
 23562 Lübeck Maria-Goeppert-Straße 1 Mail rendsburg@bcsg.de



Neubau Feuerwehrgerätehaus mit Multifunktionssaal in Nübbel

Stand: 01.08.2022

Kostenplan

a) förderfähige Kosten (brutto)	30.000,00 €
Herrichten und Erschließen - KG 200	1.333.752,00 €
Bauwerk - KG 300	22.000,00 €
Bauwerk - KG 300 Zusatzkosten KfW 40	426.020,00 €
Technische Anlagen - KG 400	20.000,00 €
Bauwerk KG 400 Zusatzkosten KfW 40	140.000,00 €
Außenanlagen - KG 500	45.000,00 €
Aussattung - KG 600	260.000,00 €
Baunebenkosten - KG 700 (LP1-8)	
Zwischensumme	2.276.772,00 €

Gliederung der Kosten nach:

Planung / Baunebenkosten	260.000,00 €
Investitionen (baul.)	1.971.772,00 €
Investitionen (außer baul.)	45.000,00 €
nicht investiv	
Sachkosten	
Sonstige	
Zwischensumme	2.276.772,00 €

b) nicht förderfähige Kosten

KG 200 - Ausgleichszahlung (Ökopunkte)	50.000,00 €
Aussattung - KG 600 (Möbel)	60.000,00 €
Baunebenkosten - KG 700 (F-Plan / B-Plan)	(10.106,67 € bereits geleistet)
Baunebenkosten - KG 700 (Sicherheit)	50.000,00 €
Zwischensumme	160.000,00 €

Gesamtkosten	2.436.772,00 €
---------------------	-----------------------

Finanzierungsplan

	2021	2022	2023
a) der förderfähigen Kosten			
1.) Eigenleistung	0,00 €	120.327,23 €	1.046.954,77 €
2.) beantragte Zuwendung (Förderquote = 32,94 %)	0,00 €	200.000,00 €	0,00 €
3.) Dritte *	0,00 €	394.376,66 €	515.113,34 €
Zwischensumme	0,00 €	714.703,89 €	1.562.068,11 €

	2021	2022	2023
b) der nichtförderfähigen Kosten			
1.) Eigenleistung	0,00 €	0,00 €	160.000,00 €
2.) Dritte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme	0,00 €	0,00 €	160.000,00 €

Gesamtfinanzierung	0,00 €	714.703,89 €	1.722.068,11 €
---------------------------	---------------	---------------------	-----------------------

* BEG Kommunen - 159.490,00 € bewilligt
GAK-Mittel -750.000,00 € beantragt

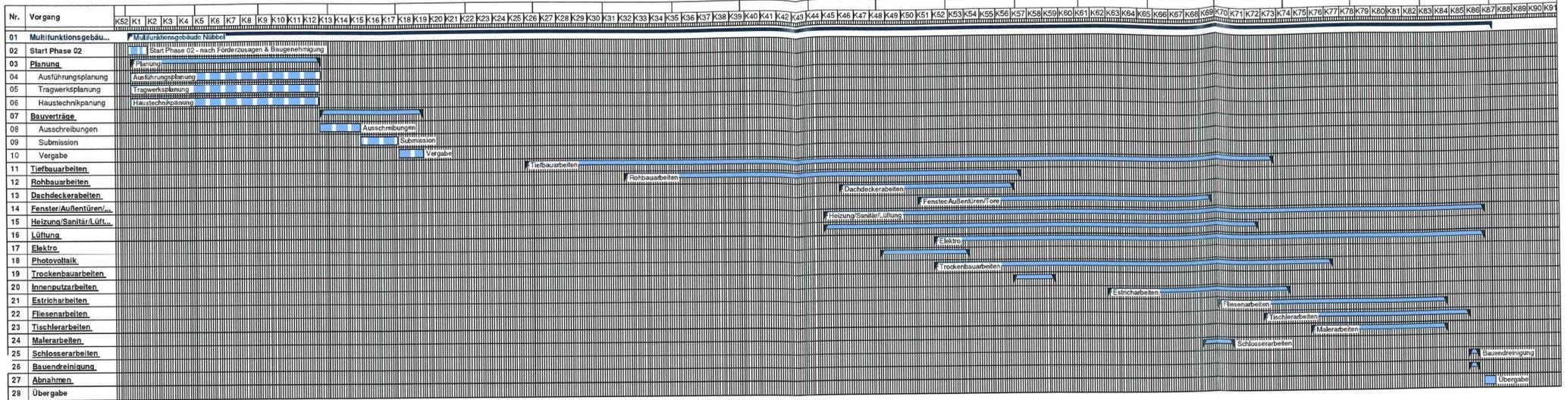
Stand: 03.03.2022

Kostengruppe / Firma	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenschlag	Nachtragssumme	Nachlass	Auftragssumme	Skonto	Auftragssumme	Rechnungsstand	Rechnungsstand	Anteil RG/Auftrag	Kostenfeststellung	Freigabe der
	KIW 40								ohne Skonto	inkl. Skonto			Sicherheit
	Euro brutto 03.03.2022	Euro brutto	Euro brutto Ursprungsauftrag	Euro brutto	%	inkl. Nachträge inkl. Nachlass	%	inkl. Nachlass inkl. Skonto	Euro brutto	Euro brutto	%		Datum
KG 200 Erschließung													
Gewerk / Firma													
Allgemeine Erschließung	30.000,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
Ausgleich	50.000,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
Zwischensumme KG 200	80.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!		
KG 300 Bauwerk-Baukonstruktion													
Gewerk / Firma													
002 Erd- und Entwässerungsaknarbeiten	104.720,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
013 erweiterter Rohbau	566.440,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
021 Dachdichtungsarbeiten	190.400,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
023 Innenputzarbeiten	33.320,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
024 Fliesen- und Plattenarbeiten	93.296,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
025 Estricharbeiten	39.032,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
026 Außentüren / Außenfenster	78.064,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
027 Tischlerarbeiten	79.016,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
033 Baureinigungsarbeiten	7.616,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
034 Maler- und Lackierarbeiten	28.560,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
036 Bodenbelagsarbeiten	31.416,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
039 Trockenbauarbeiten	81.872,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
Zusatzkosten KW 40	22.000,00												
Summe KG 300	1.355.752,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!		
KG 400 Bauwerk-Techn.-Anlagen													
Gewerk / Firma													
040 Heizungs-/ Sanitär- / Lüftungsinstallation	252.280,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
050 Elektroinstallation	157.080,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
051 Blitzschutzinstallation	16.860,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
Zusatzkosten KW 40	20.000,00												
Summe KG 400	446.020,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!		
Zwischensumme KG 300+400	1.801.772,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!		
KG 500 Außenanlagen													
Gewerk / Firma													
080 Außenanlagen	140.000,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
Summe KG 500	140.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!		
KG 600 Ausstattung													
Gewerk / Firma													
081 Möbel	60.000,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
082 Küche	20.000,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
083 Spinde	25.000,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
Summe KG 600	105.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!		
KG 700													
Gewerk / Firma													
095 Ingenieurleistungen + Gebühren	260.000,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
097 Sicherheit	50.000,00					0,00 €		0,00 €		0,00 €	#DIV/0!		
Summe KG 700	310.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!		
Summe KG 200 bis 700 brutto (19%)	2.436.772,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!		

0,00%

Nutzfläche in Summe	771,00 m²
Spezifische Kosten (Schätzung)	2.747,24 €/m² WFL
Spezifische Kosten (Berechnung)	0,00 €/m² WFL
Spezifische Kosten (Anschlag)	0,00 €/m² WFL
Spezifische Kosten (Auftrag)	0,00 €/m² WFL
Spezifische Kosten (Feststellung)	0,00 €/m² WFL

7170-20 MFG Nübbej Projektzeitplan



GEMEINDE NUEBBEL
UEBER AMT FOCKBEK
RENDSBURGER STR. 42
24787 FOCKBEK

Gemeinde Fockbek					Stad In
Eingang: 24 Juni 2022					BGM
Anlagen:					X
BLB	1	2	3	4	AV

Bearbeiter : Demirkoparan
Unser Zeichen: ShP
Durchwahl : 5648
Datum : 23.06.2022

Geschäftspartn.-Nr: 02558106

Zuschuss-Nr. : 14958003
Programm : BEG Kommunen - Zuschuss (464)

Abteilung : IKB3
Branche : 751000

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 20.04.2022 und vorbehaltlich der Anerkennung der Bestätigung nach Durchführung gewähren wir Ihnen aus öffentlichen Haushaltsmitteln einen Zuschuss in Höhe von maximal

EUR 159.490,00

Die Bestimmungen des Programmmerkblasses BEG Kommunen - Zuschuss in der Version 04/22 sind wesentlicher Bestandteil dieses Schreibens.

Für den Ihnen gewährten Zuschuss gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse - kommunale und soziale Infrastruktur - in der Version 09/21 und folgende Vereinbarungen:

1. Verwendungszweck:

Investitionsort: Mühlenweg 2 in Nübbel, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Investitionsvorhaben in den Bereichen: Fachplanung und Baubegleitung, Neubau Effizienzgebäude 40 Erneuerbare Energien
Gesamtbetrag der Investitionen: 1.563.780 EUR
Netto-Grundfläche: 778,00 qm

2. Zuschuss:

Der Zuschuss ergibt sich aus den Zuschussbeträgen für die einzelnen Verwendungszwecke. Es handelt sich hierbei um den maximal möglichen Zuschuss, der für dieses Vorhaben gewährt werden kann (vorbehaltlich der Angaben in der "Bestätigung nach Durchführung"). Änderungen am Vorhaben hinsichtlich der förderfähigen Maßnahmen und der dafür angefallenen förderfähigen Kosten können sich auf die Zusammensetzung und die Höhe des Zuschusses auswirken.

Zusage vom : 23.06.2022
Darlehenskonto-Nummer : 14958003

an GEMEINDE NUEBBEL
UEBER AMT FOCKBEK
Fockbek

Erläuterung zur Berechnung des maximal möglichen Zuschusses:

Verwendungszweck	Fördersatz (in %)	geplante Kosten gemäß Bestätigung zum Antrag	für Zuschuss berücksichtigte Kosten	Zuschuss-Betrag (je Verwendungszweck)
Fachplanung und Baubegleitung	50,0	20.000,00	7.780,00	3.890,00
Neubau Effizienzgebäude 40 EE	10,0	1.556.000,00	1.556.000,00	155.600,00

Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschussbetrages ist nicht möglich.

3. Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis):

Der Abschluss der Investition und das Erreichen des geplanten Effizienzgebäude-Standards ist durch einen für die Beurteilung der jeweiligen Maßnahme in diesem Programm zugelassenen Energieeffizienz-Experten mit der Bestätigung nach Durchführung nachzuweisen.

Die Bestätigung nach Durchführung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhaben, spätestens bis zum 23.12.2024 der KfW vorzulegen. Die KfW behält sich die Nachforderung ggfs. weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Prüfung vor.

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen behält sich die KfW die (ggfs. anteilige) Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuschussbetrages sowie die nachträgliche Geltendmachung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel gemäß Ziffer 3 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse - kommunale und soziale Infrastruktur - vor.

4. Auszahlung:

Der Zuschuss wird nach beanstandungsfreier Prüfung der Bestätigung nach Durchführung ausgezahlt. Frühester Auszahlungstermin ist in der Regel der Ultimo des auf die positive Prüfung der Bestätigung nach Durchführung durch die KfW folgenden Monats.

Bitte beachten Sie, dass der KfW Änderungen der im Zuschussantrag genannten Kontoverbindung spätestens mit Einreichung der Bestätigung nach Durchführung schriftlich bekannt zu geben sind, um eine korrekte Auszahlung sicherzustellen.

5. Sonstige Bestimmungen:

Die Angaben zur Antragberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

6. Sonstiges:

(1) Wir gehen davon aus, dass Sie sich von der Kombinierbarkeit der im Finanzierungsplan des Antrages angegebenen/geplanten öffentlichen Mittel mit der KfW-Förderung überzeugt haben. Bitte beachten Sie, dass eine

Seite 3

Zusage vom : 23.06.2022
Darlehenskonto-Nummer : 14958003

an GEMEINDE NUEBBEL
UEBER AMT FOCKBEK
Fockbek

Förderung des Vorhabens mit öffentlichen Mitteln nur bis zu einer Förderquote von maximal 60 % erfolgen darf. Nach Abschluss des Vorhabens und mit Einreichung der (gewerblichen) Bestätigung nach Durchführung müssen Sie eine Überschreitung dieser max. Förderquote anzeigen, danach werden wir den Anteil der BEG-Förderung entsprechend reduzieren.

- (2) Die von uns nicht benötigten Unterlagen (Planungsunterlagen, Bauzeichnungen, etc.) nehmen wir ungeprüft zu den Akten.

Dieses Schreiben stellt eine Rechnung gemäß § 14 UStG über eine umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistung dar. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der KfW lautet: DE 114 104 280.

Mit freundlichen Grüßen
KfW

Schmidt

Wunderlich

Dieses Zusageschreiben wurde mit Unterstützung automatischer Anlagen erstellt oder übermittelt und ist auch ohne Unterschriften gültig.

Anlagen

Allgemeine Bestimmungen für Zuschüsse - kommunale und soziale Infrastruktur -
Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt

Ihre Bankverbindung (lt. Zuschussantrag) für die Zuschussüberweisung

BIC NOLADE21KIE, FOERDE SPARKASSE,
IBAN DE32 2105 0170 0000 0001 66



**Kreis Rendsburg-
Eckernförde**
Der Landrat

Abfallwirtschaft - AWR Festpreisangebot 2023

VO/2022/013	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 10.10.2022
<i>FD 2.2 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael
	Bearbeiter/in: Emma Hansen

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
27.10.2022	Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung)	Ö
03.11.2022	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Festpreisangebot der AWR vom 27.09.2022 in Höhe von 18.634.050,16 € netto, bzw. 22.206.452,51 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

Der Kreistag beschließt, das Festpreisangebot der AWR vom 27.09.2022 in Höhe von 18.634.050,16 € netto, bzw. 22.206.452,51 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

Sachverhalt

Seit dem 04.06.1992 besteht zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) ein Entsorgungsvertrag. Der Kreis beauftragt als öffentlich-rechtlicher Entsorger nach dem heutigen Kreislaufwirtschaftsgesetz die AWR als Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Die AWR erhält für ihre Leistung auf der Grundlage einer im Voraus kalkulierten Selbstkostenabrechnung ein Entgelt (Festpreis), das jährlich zum 01.01. neu zu vereinbaren ist.

Beigefügt ist das Festpreisangebot der AWR (Abfallwirtschaft RendsburgEckernförde GmbH) vom 27.09.2022 für das Jahr 2023.

Das Festpreisangebot ist von der Verwaltung geprüft worden. Die einzeln aufgeführten Positionen sind plausibel und nachvollziehbar, ebenso die Aufteilung der Positionen in die Bereiche „private Haushalte“ und „andere Herkunftsbereiche“.

Die Verwaltung empfiehlt für das Jahr 2023 die Verwertungserlöse für Altpapier (PPK) wie in den Vorjahren in Form eines Korridors von +/-10 % abzurechnen.

Das Festpreisangebot geht von folgenden weiteren Vereinbarungen aus:

1. Spitzabrechnung der berücksichtigten Beratungskosten beim Projekt „Thermische Abfallverwertung“. Die Beratungsaufwendungen enthalten Ansätze hinsichtlich eines langfristig angelegten Projektes im Zusammenhang mit der thermischen Abfallverwertung, dessen Fortführung aktuell noch nicht beschlossen wurde.
2. Spitzabrechnung der einkalkulierten Auswirkungen aufgrund einer von der Bundesregierung beschlossenen Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, die voraussichtlich im Herbst 2022 abgeschlossen werden soll und aus der eine deutliche Kostensteigerung für die Behandlungskosten von Restabfall und Sperrmüll hervorgeht.

Die Kosten des Festpreises steigen brutto um 7,5 % gegenüber 2022.

Die Erhöhung des Festpreises im Vergleich zum Jahr 2022 resultiert aus einer Kostensteigerung in nahezu allen Bereichen. Besonders hervorzuheben sind dabei die sonstigen betrieblichen Aufwendungen die im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 37,5%, d.h. um 613.000€ steigen. Hierzu gehören u.a. Fahrzeugkosten, EDV Kosten, Beratungskosten sowie Reparaturen und Instandhaltungskosten.

Zu den Fahrzeugkosten gehören u. a. die Leasingaufwendungen die ansteigen, da voraussichtlich die durch die AWR gekauften Diesel PKW durch geleaste E-Fahrzeuge ersetzt werden.

Die Beratungskosten beinhalten eine deutliche Steigerung, da -neben vertraglich vereinbarten Preisanpassungen- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt „Thermische Abfallverwertung“ berücksichtigt wurden, für die allerdings eine Spitzabrechnung am Jahresende vorgeschlagen wird (siehe oben).

Die Personalkosten steigen um 10,4%, das heißt um 342.000€ aufgrund von Tarifsteigerungen und Gehaltsanpassungen in den unteren Gehaltsstufen, um als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben.

Insgesamt steigen die Umsatzerlöse und Erträge um durchschnittlich 14,3%, d.h. um 614.000€. Zu den Umsatzerlösen gehören u.a. die Verwertung von PPK (Papier, Pappe, Kartonage), sowie Altmetall, E-Schrott und Alttextilien und der Erlös aus dem Verkauf von Banderolen, Säcken und Biofilterdeckeln. Der Festpreis 2023 berücksichtigt das bis Juli 2022 erkennbare Marktniveau.

Das beigefügte Festpreisangebot enthält auf den Seiten 6 bis 11 vertiefende Erläuterungen zu den einzelnen Positionen.

Um vertraulichen Umgang mit den Erläuterungen und Einzelpositionen zum Festpreis wird gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz
entfällt

Finanzielle Auswirkungen
Höherer Aufwand im Teilplan Abfallwirtschaft.

Anlage/n:

1	Anschreiben Festpreis öffentlich
---	----------------------------------



AWR GmbH • Borgstedfelde 15 • 24794 Borgstedt

Kreis Rendsburg Eckernförde
- Der Landrat -

Frau Peters
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Unser Zeichen / Es schreibt Ihnen:

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Thorge Jürgens
Telefon: (04331) 345-107
Telefax: (04331) 345-111
E-Mail: t.juergens@awr.de
Internet: www.awr.de

Borgstedt, 27.09.2022

Angebot Selbstkostenfestpreis für 2023

Guten Tag Frau Peters.

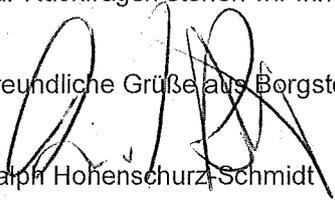
Sie erhalten mit diesem Schreiben unser Angebot zum Selbstkostenfestpreis gem. § 9 Abs. 1 des Entsorgungsvertrags für das Jahr 2023. Die Ermittlung der Selbstkosten, die für den Bereich der privaten Haushalte anfallen, erfolgte wie in den Vorjahren durch direkte Zuordnung der Sammelkosten sowie durch die verursachungsgerechte Kostenschlüsselung.

Das Angebot schließt mit 18.634.050,16 € netto bzw. 22.206.452,51 € brutto ab.
Dieses Angebot halten wir bis zum 31.12.2022 aufrecht.

Bitte beachten Sie die im Vergleich zum Vorjahr geänderte Bankverbindung, vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Borgstedt


Ralph Hohenschurz-Schmidt


Jochen Kybelka

Entsorgungsfachbetrieb
gem. § 56 KrWG
Einsammeln und Befördern



**Kreis Rendsburg-
Eckernförde**
Der Landrat

AWR- Änderung AGB und Satzung Abfallentsorgung- Kreis

VO/2022/017	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 11.10.2022
<i>FD 2.2 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael
	Bearbeiter/in: Emma Hansen

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
27.10.2022	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
14.11.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der AGB des Kreises Rendsburg- Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und die Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg- Eckernförde wie vorgelegt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderung der AGB des Kreises Rendsburg- Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und die Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg- Eckernförde wie vorgelegt.

Sachverhalt

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wie in den Anlagen dargestellt anzupassen.

In den Anlagen befindet sich zur verbesserten Lesbarkeit jeweils eine Lesefassung (ohne Änderungsverfolgung) und eine Version, die die geänderten Passagen der Satzung und der AGB farblich darstellt (mit Änderungsverfolgung).

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

1	Neufassung AGB Abfallentsorgung ohne Änderungsverfolgung 2023
---	---

2	Neufassung AGB Abfallentsorgung mit Änderungsverfolgung 2023
3	Vorlage Satzungsänderung ohne Änderungsverfolgung 2023
4	Vorlage Satzungsänderung mit Änderungsverfolgung 2023

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis)**

vom 19.12.2005

in der Fassung der 14. Änderung vom XX.XX.XXXX

Artikel I :

Die Präambel wird wie folgt geändert/angepasst

Der Kreis hat die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) mit der Durchführung der Abfallentsorgung im Verfahren nach § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch Entsorgungsvertrag beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die AWR auch zur Durchführung von Rechtsgeschäften namens und im Auftrage des Kreises Rendsburg-Eckernförde bevollmächtigt.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kreis) führt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzern der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich durch.

Die AWR ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr gemäß Entsorgungsvertrag nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen Dritte zu beauftragen.

Der Kreis schließt mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung (Kunden) private Abfallentsorgungsverträge ab.

Für diese Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert / angepasst:

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

§ 2 Trennungsgebote für Abfälle zur Verwertung

§ 3 Papier, Pappe und Karton (PPK)

§ 4 Leichtverpackungen (LVP)

- § 5 Kompostierbare Abfälle, sperrige Pflanzenabfälle
- § 6 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 7 Sperrmüll
- § 8 Restabfälle
- § 9 Sonstige Abfälle
- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallentsorgungsanlagen

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

- § 12 Benutzungsentgelte**
- § 13 Bemessungsgrundlagen**
- § 14 Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten**
- § 15 Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren**
- § 16 Öffentlich-rechtliche Vollstreckung**

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Bekanntmachungen**
- § 18 Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht**
- § 19 Teilunwirksamkeit**
- § 20 Haftung**
- § 21 Laufzeit und Kündigung**
- § 22 Leistungsort und Gerichtsstand**

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

§ 2 wird wie folgt angepasst / geändert

§ 2 Trennungsgebote für Abfälle zur Verwertung

(1) Soweit entsprechende Sammelsysteme angeboten werden, hat der Kunde die nachfolgend aufgelisteten Abfälle im Sinne des § 1 dieser AGB mit dem Ziel einer Verwertung dieser Abfälle getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen

1. kompostierbare Abfälle
2. Papier, Pappe, Kartonagen
3. Hohlglas (Flaschen und andere Hohlkörper aus Glas)
4. Altmetalle (Abfälle aus Eisen oder anderen metallhaltigen Verbindungen)
5. Verpackungen aus Kunststoff und Metall
6. Verpackungen aus Verbundstoffen
7. Altholz
8. Alttextilien
9. Elektro- und Elektronikgeräte (E-Schrott)
10. Bauschutt.

(2) Altholz aus privaten Haushalten ist über zugelassene Recyclinganlagen einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Kleinmengen können gegen Entgelt auch auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet abgegeben werden. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist nicht zulässig.

- (3) Tragbare Altkleider, die in örtlichen Kleiderkammern oder Alttextilien, die durch karitative Sammlungen gemäß § 3 Abs. 17 KrWG erfasst werden, unterliegen nicht der Überlassungspflicht.
- (4) Elektrohaushalts Großgeräte, Elektrohaushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper (Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren), elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte, Batterien und Akkus (nachstehend E-Schrott genannt) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie der Handel nicht entgegennimmt, auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet abzugeben und dürfen nicht über die Restabfalltonne entsorgt werden.
- (5) Bauschutt aus privaten Haushalten ist über zugelassene Recyclinganlagen einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Kleinmengen können gegen Entgelt auch auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet abgegeben werden. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist nicht zulässig.
- (6) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3, 5, 6 und 9 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystemen zugeführt werden.

§ 2a wird wie folgt angepasst / geändert

§ 3

Papier, Pappe und Karton (PPK)

- (1) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen.

Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stellt der Kreis MGB mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten werden beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 14) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l vom Kreis zur Verfügung gestellt. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- (2) § 10 Absatz 1 Sätze 1-3 und 5 und Absätze 2 - 5 gelten entsprechend.

§ 2b wird wie folgt angepasst /verändert**§ 4****Leichtverpackungen (LVP)**

Verpackungen aus Kunststoff- und Verbundstoffen sowie aus Metall (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Für die Erfassung dieser Abfälle stellen die Dualen Systeme „Gelbe Tonnen“ in Form von MGB mit 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Ergänzend hierzu werden fallweise auch Unterflurbehälter und Gelbe Säcke genutzt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, LVP auf den Recyclinghöfen des Kreises abzugeben.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen einer Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 wird wie folgt angepasst /verändert**§ 5****Kompostierbare Abfälle, sperrige Pflanzenabfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste), die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Es ist nicht zulässig, die Biotonne mit Abfalltüten, die aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff in Verbindung mit nachwachsenden Rohstoffen (wie z. B. Maisstärke) bestehen, zu befüllen.

- (2) Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten können beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l eingesetzt werden. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l-Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis

unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden. Nicht identifizierbare Behälter werden nicht entleert.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein. Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Auf Antrag ist eine Sonderleerung gegen ein gesondertes Entgelt möglich..

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Sperrige Pflanzenabfälle, wie Sträucher, Baumschnitt und Busch (ausgenommen Stubben und feste Stämme über 10 cm Durchmesser), werden einmal im Jahr, im Frühjahr, nach einer besonderen Terminplanung abgeholt. Der Termin der Abholung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die sperrigen Pflanzenabfälle sind gebündelt und verschnürt und in einer Länge von höchstens 1,50 m und einem Gewicht von höchstens 15 kg je Bündel bereitzulegen. Es ist darauf zu achten, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Die Bereitstellung hat entsprechend § 3 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung zu erfolgen.

Einmal jährlich wird eine Weihnachtsbaumabfuhr i.d.R. von Sammelplätzen aus vorgenommen. Der Abfuhrplan wird rechtzeitig vorher veröffentlicht.

- (4) Sperrige Pflanzenabfälle und sonstige Pflanzenabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht über die zugelassenen Bioabfallgefäße/Bioabfallsäcke entsorgt werden und für die keine sachgerechte Eigenkompostierung erfolgt, sind auf den zugelassenen Kompostierungsanlagen im Kreisgebiet oder auf den für Kleinmengen aus dem privaten Bereich in Städten, Ämtern und Gemeinden geschaffenen örtlichen Sammelplätzen anzuliefern.
Eigenanlieferer können die in Satz 1 genannten Abfälle auch auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet anliefern.
- (5) Gegen Vorlage der vollständigen, aktuellen Jahresrechnung im Original ist jeder Haushalt berechtigt, bis zu einem m³ Pflanzenabfall (keine Stubben und Stämme über 10 cm Durchmesser) pro Jahr kostenlos auf den AWR-Recyclinghöfen anzuliefern. Die Anlieferung ist auf 2 Teillieferungen begrenzt.

§ 4 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 6 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltig sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle definiert sind sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert.

Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Desinfektionsmittel.

- (2) Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen nach Absatz 1 sind dem Kreis getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind auf den AWR-Recyclinghöfen im Kreisgebiet anzuliefern. Die Annahmezeiten werden in geeigneter Weise bekanntgemacht. Die Anliefermenge ist auf haushaltsüblichen Mengen (30 Kilogramm bzw. 30 Liter in Gebinden mit maximal 10 Kilogramm/Liter) pro Anlieferung begrenzt.

§ 5 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 7 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach § 8 dieser AGB untergebracht werden können bzw. dürfen und die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören. Hierzu gehören nicht die stofflich verwertbaren Abfälle nach § 2 dieser AGB (ausgenommen Altmetalle und E-Schrott). Säcke und Kartons mit Kleinteilen sind kein Sperrmüll und diese werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht mitgenommen.

- (2) Sperrmüll (mit Ausnahme von sperrigen Altmetallgegenständen und E-Schrott) wird nach einem Abfuhrplan einmal jährlich abgefahren. Möbel und andere sperrige Gegenstände aus Holz, die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören, sind am Abfuhrtag getrennt von den sonstigen sperrigen Abfällen gemäß Abs. 1 bereitzustellen.

Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein. Das Sperrmülleinstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und die Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m nicht überschreiten. Nägel, Glasscherben u. ä. Materialien, die eine Verletzungsgefahr bei dem Entsorgungsvorgang und z. T. schon während der Bereitstellung darstellen, sind aus den Gegenständen zu entfernen.

Die Gegenstände müssen am Abfuhrtag ab 7:00 Uhr in der Nähe zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitstehen. Ein Transportweg von 5 m zum Straßenrand darf dabei nicht überschritten werden. Das Befahren dieser Straße muss nach den Unfallverhütungsvorschriften zulässig sein. Die Gegenstände sind auf öffentlicher Fläche ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

- (3) Sperrmüll, sperrige Altmetallgegenstände, sperriger E-Schrott (inkl. Haushaltskühlgeräte) aus Haushaltungen können auch auf den für das Kreisgebiet bestehenden AWR-Recyclinghöfen angeliefert werden. Auch ist auf Antrag eine individuelle Abholung gegen gesondertes Entgelt möglich.
- (4) In Zweifelsfällen zu den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Kreis im Einzelfall.

§ 6 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 8 Restabfälle

- (1) Restabfälle sind beseitigungspflichtige Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die nicht unter die §§ 2 bis 5 dieser AGB fallen.
- (2) Restabfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis in den dafür vorgesehenen für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Restabfälle bereitstehen.

Als Abfallbehälter stehen

Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 l (nur für 4-wöchentliche Abfuhr), 80 l, 120 l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum

zur Verfügung.

Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten stehen beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 14) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l zur Verfügung.

Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-MGB), 110 kg (für die 240 l MGB), 360 kg (für den 770 l-Container) sowie 510 kg (für den 1.100 l-Container) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.

Anstatt der 40 l bzw. 80 l Abfallbehälter kann der Kreis mit Befüllungsmarken gekennzeichnete 120 l Abfallbehälter bereitstellen. Die Befüllungsmarke ist vom Auftraggeber einzuhalten. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachleerung oder Schadensersatz. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Restabfallbehälter werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Nicht identifizierbare Behälter werden nicht entleert. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Abfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten Abfallbehältern kann der Verpflichtete anstelle von Abfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 40 l Abfallvolumen.

Die Abfallsäcke und die Banderolen können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

- (3) Die Abfallbehälter werden im Rahmen der Regelabfuhr 14tägig oder 4-wöchentlich geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Auf Antrag ist eine Sonderleerung gegen ein gesondertes Entgelt möglich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Für Abfallgefäße mit einem Füllvolumen von mindestens 770 l kann auf Antrag im Einzelfall abweichend von Abs. 3 eine jederzeit widerrufliche wöchentliche Abfuhr zugelassen werden.

- (5) Auf Antrag kann die 4-wöchentliche Abfuhr eines Restabfallvolumens von 40 l, 80 l, 120 l oder 240 l zugelassen werden.
- (6) Bei Einpersonenhaushalten kann auf Antrag die 8-wöchentliche Abfuhr eines Restabfallvolumens von 40 l zugelassen werden.

§ 7 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 9

Sonstige Abfälle

- (1) Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.
- (2) Der Besitz von Abfällen nach Absatz 1 ist dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 10

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die Benutzung einer Pressvorrichtung wird untersagt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle nur unter Beachtung der Trenngebote nach § 2 dieser AGB eingefüllt werden. Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. In die zugelassenen Abfallsäcke dürfen scharfkantige Gegenstände nicht gefüllt werden, um ein Aufreißen und Verletzungen beim Einsammeln zu vermeiden. Die Abfallsäcke müssen fest zugebunden sein und dürfen im Übrigen nur soweit gefüllt werden, als sie sich von einer Person von Hand verladen lassen. Die auf den Säcken angegebenen Höchstgewichte sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen bzw. wenn Behälterkennzeichnungen oder Transponder des Identsystems etc. entfernt wurden, wird der Abfallbehälter nicht entleert oder der Abfallsack nicht eingesammelt.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem vom Kunden zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, wenn der Kunde den Grund der Nichtleerung beseitigt hat. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung. Bei grober Falschbefüllung oder unterbliebener Bereitstellung zur Leerung wird der Behälter auf Antrag gegen ein gesondertes Entgelt abgefahren.
- (3) Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird in der Regel die Abfuhr an dem folgenden Werktag nachgeholt, auch wenn der Folgetag auf einen Sonnabend fällt. Gleichzeitig verschiebt sich die an den folgenden Werktagen derselben Woche stattfindende planmäßige Abfuhr jeweils um einen Tag. Lediglich wenn zwei

gesetzliche Feiertage in eine Woche fallen, werden die Abfuhrtermine als Einzelregelung durch geeignete Bekanntmachung besonders festgelegt.

- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, die vom Kreis nicht zu vertreten sind, insbesondere infolge von Witterung, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen.
- (5) Der Kunde haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.
- (6) Soweit im Rahmen des Bringsystems Sammelcontainer für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung zu benutzen sind, dürfen diese Abfälle nicht außerhalb der Sammelbehälter am Containerstandort abgelegt werden, auch dann nicht, wenn die Sammelbehälter wegen Überfüllung nicht mehr benutzbar sind.

§ 9 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 11

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt
2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse & Energie Rendsburg GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinghöfe in
 - Altenholz
 - Bordesholm
 - Borgstedt
 - Eckernförde
 - Hanerau-Hademarschen
 - Hohenwestedt
 - Kappeln
 - Kronshagen
 - Nortorf
 - Osterrönfeld
 - Rendsburg

7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

- (3) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

§ 10 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 12

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Rendsburg-Eckernförde“ geregelte Tarif.

§ 11 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 13

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Grundentgelte nach § 12 dieser AGB werden nach der Anzahl der Haushalte bemessen, die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises vorhanden sind.

Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise aus anderen Haushaltungen versorgt wird. Auch nicht ständig genutzte Wohnungen (Wochenend- oder Ferienhäuser pp.) sind grundentgeltpflichtige Haushalte im Sinne dieser Bestimmung.

- (2) Die Leistungsentgelte nach § 12 dieser AGB bemessen sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter nach §§ 5 und 7 dieser AGB sowie nach dem Abfuhrintervall.
- (3) In den durch Absatz 2 nicht geregelten Fällen bemisst sich das Leistungsentgelt nach den im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören zum Beispiel Kosten für die Abfuhr, für die Anfertigung von Analysen und für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen sowie Verwaltungskosten.

- (4) Die Entgelte nach § 12 dieser AGB schließen die Entsorgung der mit dem Ziel einer stofflichen Abfallverwertung getrennt gesammelten Abfälle (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 7 und 8 dieser AGB), der sperrigen Grünabfälle (§ 5 Abs. 4 dieser AGB), der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen (§ 6 dieser AGB), des Sperrmülls (§ 7 dieser AGB) sowie die Entsorgung von Abfällen auf den in § 11 Abs. 1 Nr. 6 dieser AGB genannten Recyclinghöfen, soweit nicht die Benutzungs- und Entgeltordnung des jeweiligen Betreibers besondere Einzelentgelte ausweist, durch den Kreis ein.
- (5) Für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für den Wechsel der Gefäßgröße und des Abfuhrhythmus erhebt der Kreis eine Verwaltungskostenpauschale zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes.
- Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück (§ 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises in Verbindung mit § 5 und 8 dieser AGB) und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht sowie die erste Änderung im Kalenderjahr.
- (6) Bei nachgewiesener ausschließlicher Nutzung von Wochenendhausgrundstücken während des Sommerhalbjahres vom 1. April bis 30. September wird ein Grund- und Leistungsentgelt während des Winterhalbjahres nicht erhoben.

§ 12 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 14

Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfallbehältern gemäß §§ 5 und 8 dieser AGB sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt. Auf Antrag kann das Entgelt für ein Kalenderjahr in einer Summe jeweils am 01.07. des betreffenden Jahres gezahlt werden. Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (2) Die Ausgabe von Abfallsäcken, Sperrmüllanmeldekarten und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

§ 13 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 15

Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren

- (1) Zahlt der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zum vereinbarten Leistungszeitpunkt nach § 14 Abs. 1 dieser AGB, so kommt er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

- (2) Als Folge des Schuldnerverzugs hat der Kreis neben dem weiterbestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens.
- (3) Zum Ausgleich des Verzugsschadens nach Absatz 2 wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 i.V. mit § 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 26.11.2001 (BGBl. I Seiten 3138 ff.) verzinst.

Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage 1 zu § 1 dieser AGB) geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugsseintritt ein höherer Schaden entstanden ist.

- (4) Wenn der Schuldnerverzug nach Absatz 1 eingetreten ist, erfolgt die Forderungsvollstreckung grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950 in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 14 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 16

Öffentlich-rechtliche Vollstreckung

- (1) Ansprüche des Kreises auf privatrechtliche Geldforderungen nach diesen AGB können gegenüber den Kunden nach Maßgabe der Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach §§ 319, 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 in der zurzeit geltenden Fassung beigetrieben werden.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vollstreckung der privatrechtlichen Geldforderungen wird eingestellt, wenn der Vollstreckungsschuldner schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kreiskasse) als Vollstreckungsbehörde Einwendungen gegen diese Forderung erhebt.

Die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen bleiben bestehen, vorausgesetzt, der Kreis als Vollstreckungsgläubiger weist innerhalb eines Monats nach, dass er wegen der Forderung Zivilklage erhoben oder einen Mahnbescheid beantragt hat.

- (3) Ist die Vollstreckung nach Absatz 2 eingestellt, wird die Forderung privatrechtlich nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950 in der zurzeit geltenden Fassung beigetrieben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 17

Bekanntmachungen

Eine geeignete Bekanntmachung im Sinne dieser AGB kann wie folgt bewirkt werden:

- amtliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder
 - Anzeigen in den Regionalzeitungen oder
 - Tonnenanhänger (Verteilung im Rahmen der Tonnenleerung) oder
 - Hauswurfsendungen, Plakate,
 - Informationsschriften
- die Internetseite, die Abfall-APP, das Kundenportal und
- die Social Media Kanäle und Internetseite der AWR.

§ 16 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 18

Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht

Ist dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Streik), nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 17 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 19

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

§ 18 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 20

Haftung

Sollte der Kreis oder die AWR, aus welchem Grund auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich ihre Haftung der Höhe nach auf ein Monatsentgelt. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern der Kreis bzw. seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 19 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 21

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises beginnt und dieses dem Kreis bzw. der AWR nach Maßgabe des § 7 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist. Die Anmeldung muss bis zum 15. des Vormonats erfolgen, ansonsten beginnt die Laufzeit des Vertrages mit dem 1. des Folgemonats.
- (2) Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises erlischt und dieses dem Kreis bzw. der AWR nach Maßgabe des § 7 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist. Die Abmeldung muss bis zum 15. des laufenden Monats erfolgen, ansonsten endet der Vertrag zum Ende des Folgemonats.
- (3) Eine Anpassung des Behältervolumens oder behälterbezogener Nebenleistungen (bspw. Hol- und Bringservice) zum 1. des Folgemonats ist möglich, wenn diese bis zum 15. des laufenden Monats beantragt wird.

§ 20 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 22

Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Geschäftssitz des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Rendsburg.

Artikel II**Anlage I zu § 12 AGB Abfallentsorgung-Kreis*****Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte -gültig ab 01.01.2023-***Anmerkung:

Bei den nachfolgend aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.

I. Monatliches Grundentgelt (*)

je Haushalt	7,62 Euro
-------------	-----------

II Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 80 l	14-täglich	6,91 Euro
Restabfallbehälter 120 l	14-täglich	10,06 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	20,09 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	64,26 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	90,25 Euro

Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 4)	124,90 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 4)	176,87 Euro

Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5)	1,88 Euro
Restabfallbehälter 80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5)	3,45 Euro
Restabfallbehälter 120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5)	5,03 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5)	10,04 Euro

Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 6)	1,00 Euro
-------------------------	--	-----------

Unterflurbehälter 1.500 l	4-wöchentlich	129,65 Euro
Unterflurbehälter 2.500 l	4-wöchentlich	168,42 Euro
Unterflurbehälter 3.000 l	4-wöchentlich	187,81 Euro
Unterflurbehälter 5.000 l	4-wöchentlich	265,35 Euro

III. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

pro Haushalt - statt einer 120 l eine 240 l Biotonne 14-täglich	2,20 Euro
---	-----------

pro Haushalt - jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt	12,50 Euro
---	------------

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt	25,00 Euro
Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt	0,90 Euro

IV. Leistungsentgelt für Sonderleerungen ordnungsgemäß befüllter Behälter

Rest-Abfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Rest-Abfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Rest-Abfallbehälter mit 770 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro
Rest-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Abfuhr	85,00 Euro
Bio-Abfallbehälter mit 120/240 l Füllraum je Abfuhr	19,04 Euro
PPK-Abfallbehälter mit 120/240 l Füllraum je Abfuhr	19,04 Euro
PPK-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Abfuhr	41,65 Euro

V. Leistungsentgelt für Sonderleerungen falsch befüllter Abfallbehälter

Bio-Abfallbehälter mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Bio-Abfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
PPK-Abfallbehälter mit bis zu 240 l Füllraum	42,00 Euro
PPK-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	85,00 Euro
LVP-Abfallbehälter mit bis zu 240 l Füllraum	42,00 Euro
LVP-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	85,00 Euro

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

120 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	6,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	3,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	2,00 Euro

VII. Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Rest- und Bio-Abfallbehälter

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	2,40 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	4,00 Euro

VIII. Leistungsentgelt für die individuelle Sperrmüll- und/oder Altmetall- und E-Schrottabholung

Individuelle Sperrmüllabholung	40,00 EUR pro Abholung
Individuelle Altmetall- und/oder E-Schrottabholung	30,00 EUR pro Abholung

IX. Monatliches Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 und 5) der Abfallwirtschaftssatzung)

Für Behälter der Rest- und Bioabfall-Abfuhr:

Bei MGB ab 770 l (bei 14-täglicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	11,15 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	20,92 Euro

Bei MGB ab 770 l (bei wöchentlicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	22,32 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	43,60 Euro

Bei MGB bis 240 l (bei vierwöchentlicher Abfuhr)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	1,24 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,72 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	7,43 Euro

Bei MGB bis 240 l: (bei 14-täglicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,50 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	7,44 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	14,87 Euro

Für Behälter der PPK-Abfuhr:

Bei MGB mit 1.100 l (bei vierwöchentlicher Abfuhr)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	15,24 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	36,56 Euro

Bei MGB bis 240 l (bei vierwöchentlicher Abfuhr)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	3,05 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	9,14 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	27,42 Euro

X. Leistungsentgelt in sonstigen Fällen

Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

XI. Verwaltungskostenpauschale nach § 13 Abs. 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bearbeitungsfall 15,00 Euro

XII. Kosten für Mahnungen

Die Kosten für Mahnungen betragen je Mahnung 5,00 Euro

XIII. Bereitstellungs- bzw. Baukosten für Unterflursysteme

Folgende Kosten werden pro Abfallfraktion vom Kreis getragen:

- Aufnahmesystem für Kranfahrzeug,
- Einwurfsäule,

- Gehwegplattform,
- Sammelbehälter (1,5 / 3 bzw. 5 m³ Volumen),
- Bodenklappen.

Alle bauseitig erforderlichen Aufwendungen für den Einbau der Unterflursysteme sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

Einzelheiten für das jeweilige Bauvorhaben sind über die AWR GmbH (für die Abfallentsorgung zuständige Drittbeauftragte des Kreises) zu erfragen und mit dieser abzustimmen.

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten an dem 01.01.2023

Rendsburg, den _____ .2022

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis)**

vom 19.12.2005

in der Fassung der 14. Änderung vom XX.XX.XXXX

Artikel I :

Die Präambel wird wie folgt geändert/angepasst

Der Kreis hat die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) mit der Durchführung der Abfallentsorgung im Verfahren nach § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch Entsorgungsvertrag beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die AWR auch zur Durchführung von Rechtsgeschäften namens und im Auftrage des Kreises Rendsburg-Eckernförde bevollmächtigt.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kreis) führt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzern der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich durch.

Die AWR ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr gemäß Entsorgungsvertrag nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen Dritte zu beauftragen.

Der Kreis schließt mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung (Kunden) private Abfallentsorgungsverträge ab.

Für diese Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert / angepasst:

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

§ 2 Trennungsgebote für Abfälle zur Verwertung

§ 2-a3 _____Papier, Pappe und Karton (PPK)

§ 4 Leichtverpackungen (LVP)

- § ~~53~~ Kompostierbare Abfälle, sperrige Pflanzenabfälle
- § ~~64~~ Schadstoffhaltige Abfälle
- § ~~75~~ Sperrige ~~Abfälle~~ müll
- § ~~86~~ Restabfälle
- § ~~97~~ Sonstige Abfälle
- § ~~108~~ Durchführung der Abfallentsorgung
- § ~~119~~ Abfallentsorgungsanlagen

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

§ ~~120~~ Benutzungsentgelte

§ ~~11~~ ~~Entgeltschuldner~~

§ ~~132~~ Bemessungsgrundlagen

§ ~~143~~ Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

§ ~~154~~ Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren

§ ~~165~~ Öffentlich-rechtliche Vollstreckung

IV. Schlussbestimmungen

§ ~~176~~ Bekanntmachungen

§ ~~187~~ Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht

§ ~~198~~ Teilunwirksamkeit

§ ~~2019~~ Haftung

§ ~~2120~~ Laufzeit und Kündigung

§ ~~221~~ Leistungsort und Gerichtsstand

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

§ 2 wird wie folgt angepasst / geändert

§ 2

Trennungsgebote für Abfälle zur Verwertung

(1) Soweit entsprechende Sammelsysteme angeboten werden, hat der Kunde die nachfolgend aufgelisteten Abfälle im Sinne des § 1 dieser AGB mit dem Ziel einer Verwertung dieser Abfälle getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen

1. kompostierbare Abfälle
2. Papier, Pappe, Kartonagen
3. Hohlglas (Flaschen und andere Hohlkörper aus Glas)
4. Altmetalle (Abfälle aus Eisen oder anderen metallhaltigen Verbindungen)
5. Verpackungen aus Kunststoff und Metall
6. Verpackungen aus Verbundstoffen
7. ~~Altholzverwertbare sperrige Abfälle~~
8. Alttextilien
9. Elektro- und Elektronikgeräte (E-Schrott)
10. Bauschutt.

(2) Altholz aus privaten Haushalten ist über zugelassene Recyclinganlagen einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Kleinmengen können gegen Entgelt auch auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet abgegeben werden. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist nicht zulässig.

(3) Tragbare Altkleider, die in örtlichen Kleiderkammern oder Alttextilien, die durch karitative Sammlungen gemäß § 3 Abs. 17 KrWG erfasst werden, unterliegen nicht der Überlassungspflicht.

~~(4)(2) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3, 5, 6 und 9 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystemen zugeführt werden.~~

(4) Elektrohaushalts Großgeräte, Elektrohaushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper (Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren), elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte, Batterien und Akkus (nachstehend E-Schrott genannt) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie der Handel nicht entgegennimmt, auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet abzugeben und dürfen nicht über die Restabfalltonne entsorgt werden.

(5) Bauschutt aus privaten Haushalten ist über zugelassene Recyclinganlagen einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Kleinmengen können gegen Entgelt auch auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet abgegeben werden. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist nicht zulässig.

(6) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3, 5, 6 und 9 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystemen zugeführt werden.

§ 2a wird wie folgt angepasst / geändert

§ 32a

Papier, Pappe und Karton (PPK)

(1) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen.

Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stellt der Kreis MGB mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten werden beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 1~~34~~) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l vom Kreis zur Verfügung gestellt. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) § 108 Absatz 1 Sätze 1-3 und 5 und Absätze 2 - 5 gelten entsprechend.

§ 2b wird wie folgt angepasst /verändert

§ ~~42-b~~

Leichtverpackungen (LVP)

Verpackungen aus Kunststoff- und Verbundstoffen sowie aus Metall (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Für die Erfassung dieser Abfälle stellen die Dualen Systeme „Gelbe Tonnen“ in Form von MGB mit 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Ergänzend hierzu werden fallweise auch Unterflurbehälter und Gelbe Säcke genutzt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, LVP auf den Recyclinghöfen des Kreises abzugeben.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen einer Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 wird wie folgt angepasst /verändert

§ ~~53~~

Kompostierbare Abfälle, sperrige Pflanzenabfälle

(1) Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste), die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Es ist nicht zulässig, die Biotonne mit Abfalltüten, die aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff in Verbindung mit nachwachsenden Rohstoffen (wie z. B. Maisstärke) bestehen, zu befüllen.

(2) Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten können beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l eingesetzt werden. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l-Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom

Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden. Nicht identifizierbare Behälter werden nicht entleert.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein. Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen ist kann im Einzelfall bei einer Sonderleerung gegen ein gesondertes Entgelt möglich. Großanfallstellen eine Bedarfsabfuhr zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

~~(entfallen ab 01.01.2015)~~

- (34) Sperrige Pflanzenabfälle, wie Sträucher, Baumschnitt und Busch (ausgenommen Stubben und feste Stämme über 10 cm Durchmesser), werden einmal im Jahr, im Frühjahr, nach einer besonderen Terminplanung abgeholt. Der Termin der Abholung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die sperrigen Pflanzenabfälle sind gebündelt und verschnürt und in einer Länge von höchstens 1,50 m und einem Gewicht von höchstens 15 kg je Bündel bereitzulegen. Es ist darauf zu achten, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Die Bereitstellung hat entsprechend § 3 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung zu erfolgen.

Einmal jährlich wird eine Weihnachtsbaumabfuhr i.d.R. von Sammelplätzen aus vorgenommen. Der Abfuhrplan wird rechtzeitig vorher veröffentlicht.

- (45) Sperrige Pflanzenabfälle und sonstige Pflanzenabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht über die zugelassenen Bioabfallgefäße/Bioabfallsäcke entsorgt werden und für die keine sachgerechte Eigenkompostierung erfolgt, sind auf den zugelassenen Kompostierungsanlagen im Kreisgebiet oder auf den für Kleinmengen aus dem privaten Bereich in Städten, Ämtern und Gemeinden geschaffenen örtlichen Sammelplätzen anzuliefern.

Eigenanlieferer können die in Satz 1 genannten Abfälle auch auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet anliefern.

- (5) Gegen Vorlage der vollständigen, aktuellen Jahresrechnung im Original ist jeder Haushalt berechtigt, bis zu einem m³ Pflanzenabfall (keine Stubben und Stämme über 10 cm Durchmesser) pro Jahr kostenlos auf den AWR-Recyclinghöfen anzuliefern. Die Anlieferung ist auf 2 Teillieferungen begrenzt.

§ 4 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 64

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltig sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle definiert sind sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert.

Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Desinfektionsmittel.

- (2) Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen nach Absatz 1 sind dem Kreis getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Die Sammlungssysteme und Termine der Sammlungen werden in geeigneter Weise bekanntgemacht. Schadstoffhaltigen Abfälle sind auf den AWR-Recyclinghöfen im Kreisgebiet anzuliefern. Die Annahmezeiten werden in geeigneter Weise bekanntgemacht. Die Anliefermenge ist auf haushaltsüblichen Mengen (30 Kilogramm bzw. 30 Liter in Gebinden mit maximal 10 Kilogramm/Liter) pro Anlieferung begrenzt.

§ 5 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 75

Sperrige Abfällemüll

- (1) —Sperrige Abfällemüll sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach § 8 dieser AGB

untergebracht werden können bzw. dürfen und die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören. ~~Sie müssen von 2 Personen von Hand verladbar sein.~~ Hierzu gehören nicht die stofflich verwertbaren Abfälle nach § 2 dieser AGB (ausgenommen Altmetalle und E-Schrott). Säcke und Kartons mit Kleinteilen sind kein Sperrmüll und diese werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht mitgenommen.

- (2) ~~Sperrige Abfälle~~ müll (mit Ausnahme von sperrigen Altmetallgegenständen und E-Schrott) ~~werden~~ nach einem Abfuhrplan einmal jährlich abgefahren. Möbel und andere sperrige Gegenstände aus Holz, die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören, sind am Abfuhrtag getrennt von den sonstigen sperrigen Abfällen gemäß Abs. 1 bereitzustellen. ~~Die Bereitstellung hat entsprechend § 3 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung zu erfolgen.~~

Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein. Das Sperrmülleinstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und die Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m nicht überschreiten. Nägel, Glasscherben u. ä. Materialien, die eine Verletzungsgefahr bei dem Entsorgungsvorgang und z. T. schon während der Bereitstellung darstellen, sind aus den Gegenständen zu entfernen.

Die Gegenstände müssen am Abfuhrtag ab 7:00 Uhr in der Nähe zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitstehen. Ein Transportweg von 5 m zum Straßenrand darf dabei nicht überschritten werden. Das Befahren dieser Straße muss nach den Unfallverhütungsvorschriften zulässig sein. Die Gegenstände sind auf öffentlicher Fläche ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

~~Sperrige Altmetallgegenstände, sperriger E-Schrott (inkl. Haushaltskühlgeräte) können auf den für das Kreisgebiet bestehenden Recyclinghöfen angeliefert und auch auf Bestellung gegen gesondertes Entgelt auf Abruf abgeholt werden~~

- (3) Sperrmüll, sperrige Altmetallgegenstände, sperriger E-Schrott (inkl. Haushaltskühlgeräte) aus Haushaltungen können auch auf den für das Kreisgebiet bestehenden AWR-Recyclinghöfen angeliefert werden. Auch ist auf Antrag eine individuelle Abholung gegen gesondertes Entgelt möglich.

~~Sperrige Abfälle gemäß Absatz 1 können außerhalb gewerblicher Anlieferungen auch kostenlos auf den für das Kreisgebiet bestehenden Recyclinghöfen angeliefert werden. Auf Nachweis können Haushaltskühlgeräte und Elektrogroßgeräte (u.a. Fernsehgeräte, Elektroherde, Waschmaschinen und Wäschetrockner) aus privaten Haushaltungen durch den Handel ebenfalls kostenlos abgegeben werden.~~

- ~~(3)~~(4) In Zweifelsfällen zu den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Kreis im Einzelfall.

§ 6 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 86**Restabfälle**

- (1) Restabfälle sind beseitigungspflichtige Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die nicht unter die §§ 2 bis 5 dieser AGB fallen.
- (2) Restabfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis in den dafür vorgesehenen für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Restabfälle bereitstehen.

Als Abfallbehälter stehen

Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 I ([nur für 4-wöchentliche Abfuhr](#)), ~~70/80 I~~, ~~110/120 I~~ und 240 I Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 770 I und 1.100 I Füllraum

zur Verfügung.

Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten stehen beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz ~~134~~) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 I, 3.000 I oder 5.000 I zur Verfügung.

Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 I-~~TonneMGB~~), 110 kg (für die 240 I ~~TonneMGB~~), 360 kg (für den 770 I-Container) sowie 510 kg (für den 1.100 I-Container) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.

Anstatt der 40 I bzw. 80 I Abfallbehälter kann der Kreis mit Befüllungsmarken gekennzeichnete 120 I Abfallbehälter bereitstellen. Die Befüllungsmarke ist vom Auftraggeber einzuhalten. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachleerung oder Schadensersatz. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Restabfallbehälter werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. [Nicht identifizierbare Behälter werden nicht entleert.](#) Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Abfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten Abfallbehältern kann der Verpflichtete anstelle von Abfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle Banderolen entgeltspflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem

Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 40 l Abfallvolumen.
Die Abfallsäcke und die Banderolen können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

- (3) Die Abfallbehälter werden im Rahmen der Regelabfuhr 14tägig oder 4-wöchentlich geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Auf Antrag ist eine Sonderleerung gegen ein gesondertes Entgelt möglich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Für Abfallgefäße mit einem Füllvolumen von mindestens 770 l kann auf Antrag im Einzelfall abweichend von Abs. 3 eine jederzeit widerrufliche wöchentliche Abfuhr zugelassen werden.
- (5) Auf Antrag kann die 4-wöchentliche Abfuhr eines Restabfallvolumens von 40 l, 80 l, 120 l oder 240 l zugelassen werden.
- (6) Bei Einpersonenhaushalten kann auf Antrag die 8-wöchentliche Abfuhr eines Restabfallvolumens von 40 l zugelassen werden.

§ 7 wird wie folgt angepasst /verändert

§ ~~97~~

Sonstige Abfälle

- (1) Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.
- (2) Der Besitz von Abfällen nach Absatz 1 ist dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 wird wie folgt angepasst /verändert

§ ~~108~~

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die Benutzung einer Pressvorrichtung wird untersagt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle nur unter Beachtung der Trenngebote nach § 2 dieser AGB eingefüllt werden. Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. In die zugelassenen Abfallsäcke dürfen scharfkantige Gegenstände nicht gefüllt werden, um ein Aufreißen und Verletzungen beim Einsammeln zu vermeiden. Die Abfallsäcke müssen fest zugebunden sein und dürfen im Übrigen nur soweit gefüllt werden, als sie sich von einer Person von Hand verladen lassen. Die auf den Säcken angegebenen Höchstgewichte sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen bzw. wenn

Behälterkennzeichnungen oder Transponder des Identsystems etc. entfernt wurden, wird der Abfallbehälter nicht entleert oder der Abfallsack nicht eingesammelt.

- (2) Können die Abfallbehälter aus einem vom Kunden zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, wenn der Kunde den Grund der Nichtleerung beseitigt hat. In diesen Fällen erfolgt die Abfuhr auf Grund eines vom Entgeltpflichtigen zu vertretenden Grundes nicht, besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung. Bei grober Falschbefüllung oder unterbliebener Bereitstellung zur Leerung wird der Behälter auf Antrag/Wunsch gegen ein gesondertes Entgelt abgefahren.
- (3) Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird in der Regel die Abfuhr an dem folgenden Werktag nachgeholt, auch wenn der Folgetag auf einen Sonnabend fällt. Gleichzeitig verschiebt sich die an den folgenden Werktagen derselben Woche stattfindende planmäßige Abfuhr jeweils um einen Tag. Lediglich wenn zwei gesetzliche Feiertage in eine Woche fallen, werden die Abfuhrtermine als Einzelregelung durch geeignete Bekanntmachung besonders festgelegt.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, die vom Kreis nicht zu vertreten sind, insbesondere infolge von Witterung, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen.
- (5) Der Kunde haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.
- (6) Soweit im Rahmen des Bringsystems Sammelcontainer für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung zu benutzen sind, dürfen diese Abfälle nicht außerhalb der Sammelbehälter am Containerstandort abgelegt werden, auch dann nicht, wenn die Sammelbehälter wegen Überfüllung nicht mehr benutzbar sind.

§ 9 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 119

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

18. AWR-Umschlagstation, im Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt

1. MBA der MBA Neumünster GmbH in Neumünster

2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, der AWR mbH in Borgstedt/Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt

3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen

4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse & Energie RendsburgA GmbH in Bordesholm

5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt

6. Recyclinghöfe in

Altenholz
Bordesholm
Borgstedt
Eckernförde
Hanerau-Hademarschen
Hohenwestedt
Kappeln
Kronshagen
Neumünster
Nortorf
Osterröfeld
Rendsburg

7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

~~8. Umschlagstation im Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt~~

- (3) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

§ 10 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 120

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Rendsburg-Eckernförde“ geregelte Tarif.

§ 11 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 131

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Grundentgelte nach § 102 dieser AGB werden nach der Anzahl der Haushalte bemessen, die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises vorhanden sind.

Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise aus anderen Haushaltungen versorgt wird. Auch nicht ständig genutzte Wohnungen (Wochenend- oder Ferienhäuser pp.) sind grundentgeltpflichtige Haushalte im Sinne dieser Bestimmung.

- (2) Die Leistungsentgelte nach § 120 dieser AGB bemessen sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter nach §§ 35 und 67 dieser AGB sowie nach dem Abfuhrintervall.

- (3) In den durch Absatz 2 nicht geregelten Fällen bemisst sich das Leistungsentgelt nach den im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören zum Beispiel Kosten für die Abfuhr, für die Anfertigung von Analysen und für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen sowie Verwaltungskosten.

- (4) Die Entgelte nach § 102 dieser AGB schließen die Entsorgung der mit dem Ziel einer stofflichen Abfallverwertung getrennt gesammelten Abfälle (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 7 und 8 dieser AGB), der sperrigen Grünabfälle (§ 53 Abs. 4 dieser AGB), der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen (§ 64 dieser AGB), der ~~Sperrmülls~~ sperrigen Abfälle (§ 57 dieser AGB) sowie die Entsorgung von Abfällen auf den in § 119 Abs. 1 Nr. 76 dieser AGB genannten Recyclinghöfen, soweit nicht die Benutzungs- und Entgeltordnung des jeweiligen Betreibers besondere Einzelentgelte ausweist, durch den Kreis ein.

- (5) Für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für den Wechsel der Gefäßgröße und des Abfuhrhythmus erhebt der Kreis eine Verwaltungskostenpauschale zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes.

Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück (§ 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises in Verbindung mit § 53 und 86 dieser AGB) und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht sowie die erste Änderung im Kalenderjahr.

- (6) Bei nachgewiesener ausschließlicher Nutzung von Wochenendhausgrundstücken während des Sommerhalbjahres vom 1. April bis 30. September wird ein Grund- und Leistungsentgelt während des Winterhalbjahres nicht erhoben.

§ 12 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 142

Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfallbehältern gemäß §§ ~~53~~ und ~~86~~ dieser AGB sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
Auf Antrag kann das Entgelt für ein Kalenderjahr in einer Summe jeweils am 01.07. des betreffenden Jahres gezahlt werden.
Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (2) Die Ausgabe von Abfallsäcken, Sperrmüllanmeldekarten und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

§ 13 wird wie folgt angepasst /verändert

§ ~~153~~

Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren

- (1) Zahlt der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zum vereinbarten Leistungszeitpunkt nach § ~~134~~ Abs. ~~21~~ dieser AGB, so kommt er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- (2) Als Folge des Schuldnerverzugs hat der Kreis neben dem weiterbestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens.
- (3) Zum Ausgleich des Verzugsschadens nach Absatz 2 wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 i.V. mit § 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 26.11.2001 (BGBl. I Seiten 3138 ff.) verzinst.

Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage 1 zu § ~~10~~ dieser AGB) geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist.

- (4) Wenn der Schuldnerverzug nach Absatz 1 eingetreten ist, erfolgt die Forderungsvollstreckung grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950 in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 14 wird wie folgt angepasst /verändert

§ ~~164~~

Öffentlich-rechtliche Vollstreckung

- (1) Ansprüche des Kreises auf privatrechtliche Geldforderungen nach diesen AGB können gegenüber den Kunden nach Maßgabe der Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach §§ 319, 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 in der zurzeit geltenden Fassung beigetrieben werden.

- (2) Die öffentlich-rechtliche Vollstreckung der privatrechtlichen Geldforderungen wird eingestellt, wenn der Vollstreckungsschuldner schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kreiskasse) als Vollstreckungsbehörde Einwendungen gegen diese Forderung erhebt.

Die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen bleiben bestehen, vorausgesetzt, der Kreis als Vollstreckungsgläubiger weist innerhalb eines Monats nach, dass er wegen der Forderung Zivilklage erhoben oder einen Mahnbescheid beantragt hat.

- (3) Ist die Vollstreckung nach Absatz 2 eingestellt, wird die Forderung privatrechtlich nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950 in der zurzeit geltenden Fassung beigetrieben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 17~~5~~

Bekanntmachungen

Eine geeignete Bekanntmachung im Sinne dieser AGB kann wie folgt bewirkt werden:

- amtliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder
- Anzeigen in den Regionalzeitungen oder
- Tonnenanhänger (Verteilung im Rahmen der Tonnenleerung) oder
- Hauswurfsendungen, Plakate,
- Informationsschriften
- die Internetseite, die Abfall-APP, das Kundenportal und der AWR
- die Social Media Kanäle und Internetseite der AWR.

§ 16 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 18~~6~~

Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht

Ist dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Streik), nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 17 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 19~~7~~

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirk-

same Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

§ 18 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 18 Haftung

Sollte der Kreis oder die AWR, aus welchem Grund auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich ihre Haftung der Höhe nach auf ein Monatsentgelt. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern der Kreis bzw. seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 19 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 21 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises beginnt und dieses dem Kreis bzw. der AWR nach Maßgabe des § 7 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist. Die Anmeldung muss bis zum 15. des Vormonats erfolgen, ansonsten beginnt die Laufzeit des Vertrages mit dem 1. des Folgemonats.

(1)(2) Der Vertrag über die ~~Beseiti~~Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises erlischt und dieses dem Kreis bzw. der AWR nach Maßgabe des § 7 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist. Die Abmeldung muss bis zum 15. des laufenden Monats erfolgen, ansonsten endet der Vertrag zum Ende des Folgemonats.

(2)(3) Eine Anpassung des Behältervolumens oder behälterbezogener Nebenleistungen (bspw. Hol- und Bringservice) zum 1. des Folgemonats ist möglich, wenn diese bis zum 15. des laufenden Monats beantragt wird, an den veränderten Bedarf ist jederzeit möglich. Die Behälteraufstellung/-änderung erfolgt so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Besteltag. Die Leerung und Abrechnung erfolgt ab dem Monat nach der Behälteraufstellung.

§ 20 wird wie folgt angepasst /verändert

§ 22

Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Geschäftssitz des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Rendsburg.

| ~~Die vorstehenden Regelungen gelten ab 01.04.2021~~

Artikel II

Anlage I zu § 120 AGB Abfallentsorgung-Kreis

Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte -gültig ab 01.0401.20212023-

Anmerkung:

Bei den nachfolgend aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.

I. Monatliches Grundentgelt (*)

je Haushalt 7,62 Euro

II Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 80 l	14-täglich	6,91 Euro
Restabfallbehälter 120 l	14-täglich	10,06 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	20,09 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	64,26 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	90,25 Euro
Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 68 Absatz 4)	124,90 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 86 Absatz 4)	176,87 Euro
Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 86 Absatz 5)	1,88 Euro
Restabfallbehälter 80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 86 Absatz 5)	3,45 Euro
Restabfallbehälter 120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 86 Absatz 5)	5,03 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 86 Absatz 5)	10,04 Euro
Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 86 Absatz 6)	1,00 Euro
Unterflurbehälter 1.500 l	4-wöchentlich	129,654,06 Euro
<u>Unterflurbehälter 2.500 l</u>	<u>4-wöchentlich</u>	<u>163,448,42</u> Euro
Unterflurbehälter 3.000 l	4-wöchentlich	1837,12-81 Euro
Unterflurbehälter 5.000 l	4-wöchentlich	2654,87-35 Euro

III. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

pro Haushalt - statt einer 120 l eine 240 l Biotonne 14-täglich 2,20 Euro

pro Haushalt - jede weitere Biotonne 120 l 14-täglich 2,50 Euro

pro Haushalt - jede weitere Biotonne 240 l 14-täglich 4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt	12,50 Euro
Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt	25,00 Euro
Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt	0,90 Euro

IV. Leistungsentgelt beifür BedarfsSonderleerungabfahren ordnungsgemäß befüllter Behälter (Ausnahmeregelung gemäß § 3 Absatz 2)

Rest-Abfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Rest-Abfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Rest-Abfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro
Rest-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65 5,00 Euro
Bio-Abfallbehältertonne mit 120 l/240 l Füllraum je Abfuhr	194,40 04 Euro
Bio-Atonneabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	7,50 Euro
PPK-Abfallbehälter mit 120/240 l Füllraum je Abfuhr	19,04 XXX Euro
PPK-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Abfuhr	41,65 XXX Euro

V. Leistungsentgelt für Sonderleerungen falsch befüllter Abfallbehälter

Bio-Abfallbehälter mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Bio-Abfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
PPK-Abfallbehälter mit bis zu 240 l Füllraum	42,00 Euro
PPK-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	86 5,00 Euro
LVP-Abfallbehälter mit bis zu 240 l Füllraum	42,00 Euro
LVP-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	86 5,00 Euro

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

120 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	46 ,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	23 ,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	12,20 00 Euro

VII. Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Restabfallbehälter- und Bio-Abfallbehältertonnen

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	12,60 40 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	24,40 00 Euro

VIII. Leistungsentgelt für die individuelle Sperrmüll- und/oder Altmetall- und E-Schrottabholung

Individuelle Sperrmüllabholung	40,00 EUR€ pro Abholung
--------------------------------	-------------------------

Individuelle Altmetall- und/oder E-Schrottabholung 30,00 €EUR pro Abholung

IX Monatliches Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 ~~und~~, 5 ~~und~~ 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)

Für Behälter der Rest- und Bioabfall-Abfuhr:

Bei MGB ab 770 I (**bei 14-täglicher Abfuhr**):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag Euro	<u>11,15</u> 10,13
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag Euro	-20,92 <u>19,80</u>

Bei MGB ab 770 I (**bei wöchentlicher Abfuhr**):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag Euro	<u>22,32</u> 20,27
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag Euro	<u>43</u> 39,60 <u>60</u>

Bei MGB bis 240 I (**bei vierwöchentlicher Abfuhr**)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	<u>1,24</u> 13 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	<u>3,72</u> 3,38 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	<u>76,43</u> 67 Euro

Bei MGB bis 240 I: (**bei 14-täglicher Abfuhr**):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	<u>2,27</u> 50 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag Euro	-7,44 <u>6,76</u>
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag Euro	—1413,87 <u>54</u>

Für Behälter der PPK-Abfuhr:

Bei MGB mit 1.100 I (**bei vierwöchentlicher Abfuhr**)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	<u>15,79</u> 24 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	<u>33</u> 36,09 <u>56</u> Euro

Bei MGB bis 240 I (**bei vierwöchentlicher Abfuhr**)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	<u>23,76</u> 05 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	<u>89,27</u> 14 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	<u>2427,42</u> 81 Euro

VIII. ~~Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Abfallbehältern, die grob falsch befüllt wurden~~

~~(§ 8 Absatz 2 AGB Abfallentsorgung Kreis) oder anderen Fällen der erforderlichen Einzelabfuhr~~

Biotonnen mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Biotonnen mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

X. Leistungsentgelt in sonstigen Fällen

Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

XI. Verwaltungskostenpauschale nach § 13 Abs. 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bearbeitungsfall 915,00 Euro

XII. Kosten für Mahnungen

Die Kosten für Mahnungen betragen je Mahnung 5,00 Euro

XIII. -Bereitstellungs- bzw. Baukosten für Unterflursysteme

Folgende Kosten werden pro Abfallfraktion vom Kreis getragen:

- Aufnahmesystem für Kranfahrzeug,
- Einwurfsäule,
- Gehwegplattform,
- Sammelbehälter (1,5 / 3 bzw. 5 m³ Volumen),
- Bodenklappen.

Alle bauseitig erforderlichen Aufwendungen für den Einbau der Unterflursysteme sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

Einzelheiten für das jeweilige Bauvorhaben sind über die AWR GmbH (für die Abfallentsorgung zuständige Drittbeauftragte des Kreises) zu erfragen und mit dieser abzustimmen.

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten an dem 01.01.2023

Rendsburg, den _____ .2022

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

S a t z u n g
über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005
in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom YY.YY.YYYY

Artikel I:

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund

- § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 3. Alt. – S. 5 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein – GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 94), zuletzt geändert durch § 47 neu eingefügt (Art. 2 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S. 153) und
- § 3 Abs. 1 S. 1 bis 3 sowie § 5 Abs. 1 S.1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 16) in Verbindung mit
- § 17 Abs. 1 S.1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24. Februar.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 20 Abs. 1 KrWG Artikel 1 G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 22 KrWG Artikel 1 G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist"

wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 27.11.2001 zu § 3 Absatz 10 a und b dieser Satzung und nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde am xx.yy.2022 die nachstehende 14. Änderungssatzung

„Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)“

vom 19.12.2005 erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 **Abfallwirtschaft**
- § 2 **Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft**
- § 3 **Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten**
- § 4 **Abfallentsorgungsbedingungen und Entsorgungsentgelte**
- § 5 **Umfang der Entsorgungspflichten**
- § 6 **Abfallentsorgungsanlagen**
- § 7 **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte**
- § 8 **Datenverarbeitung**
- § 9 **Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen**

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 wird wie folgt geändert

§ 1 Abfallwirtschaft

- (1) Der Kreis Rendsburg Eckernförde (Kreis) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- (2) Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des KrWG und den Zielen des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis im Rahmen der Drittbeauftragung nach § 22 KrWG der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR).

- (3) Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung einen privaten Abfallentsorgungsvertrag ab.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung sind auf Grund des satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwanges verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrages nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).

Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005. Diese AGB können während der Geschäftszeiten bei der AWR und beim Kreis Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden bzw. auf Anfrage zugesandt werden.

- (4) Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wurden im Verfahren nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (alt) durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die AWR übertragen.

Die Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle unmittelbar gegenüber der AWR.

Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der in Satz 1 genannten Abfälle sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWR für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in ihrer jeweils geltenden Fassung enthalten.

- (5) Abfälle im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

- (6) Diese Satzung gilt nicht, soweit Stoffe oder Erzeugnisse in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zugeführt werden.

§ 3 wird wie folgt geändert

§ 3

Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrechte/-pflichten). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrechte/-pflichten).

Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in das Eigentum des Kreises über. Mit dem Einfüllen in die Abfallgefäße gelten die Abfälle als überlassen.

- (4) Der Kreis stellt die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat diese

Abfallbehälter zu übernehmen und nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu nutzen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 die Abfallbehälter an eine für die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Bei den Großbehältern (ab 770 l) ist eine Entsorgung vom Standplatz (Hol- und Bringservice) bis 15 m Transportentfernung im Leistungsentgelt enthalten. Auf Antrag des Kunden ist auch eine längere Transportentfernung möglich. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

Weisungen des Kreises sowie des Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (5) Auf Antrag kann gegen ein gesondertes Entgelt, abweichend von Absatz 4, eine Entsorgung aller Abfallbehälter vom Standplatz der Abfallbehälter durchgeführt werden (Hol- und Bringservice). Standplatz und Transportwege müssen so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung der Abfallbehälter möglich ist. Für Behälter, die über Treppen oder Stufen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten.
- (6) Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfall bereitstehen.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 120 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall).

Ansonsten gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

- (7) Die Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle entfällt, wenn angezeigt und nachgewiesen wird, dass eine schadlose Verarbeitung und Verwertung aller Bioabfälle aus Garten und Haushalt (Eigenkompostierung) erfolgt. Diese Abfälle sind auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu verwerten.
- (8) Für Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 4 überlassen werden können (sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie

§ 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis), gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 und Satz 10 entsprechend.

(9) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

(10a) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen.

Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier und Pappe stellt der Kreis Abfallgefäße mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(10b) Leichtverpackungen (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Die hierfür erforderlichen Sammelgefäße werden in Abstimmung zwischen dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger Kreis Rendsburg-Eckernförde und den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt.

(11) Alttextilien sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelbehälter für die Entsorgung von Alttextilien stellt der Kreis flächendeckend Sammelcontainer zur Verfügung.

(12) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

(13) Bei Vorhandensein der nachfolgend genannten Voraussetzungen und Standortkriterien stellt der Kreis für die Sammlung der Fraktionen Restabfall, Papier/Pappe/Karton (PPK) und Bioabfall Unterflursysteme mit Behältergrößen von 1.500 Liter, 3.000 Liter und 5.000 Liter Füllraum je Abfallart kostenfrei zur Verfügung.

Voraussetzungen / Standortkriterien:

- Nutzung durch eine oder mehrere Großwohnanlagen bzw. mehrere Wohnanlagen in zusammenhängenden Wohngebieten
- das Entsorgungsfahrzeug hat freie Zufahrt zum Standort
- die Traglast der Straße beträgt mindestens 26 t
- der Boden ist bis in eine Tiefe von 3 m frei von Fernmeldekabeln, Versorgungsleitungen und großem Wurzelwerk
- die maximale Entfernung zwischen Mitte des Entsorgungsfahrzeugs und Hakenaufnahme der Einwurfsäule darf nicht mehr als 8 m betragen
- der Abstand zu Fensteröffnungen muss mindestens 2 m betragen
- oberhalb der Einwurfsäule sind mindestens 8 m freier Luftraum vorhanden. Im Kranbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.

Bezüglich der Kosten für die Entleerung der Unterflursysteme wird auf Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis verwiesen.

§ 6 wird wie folgt geändert

§ 6

Abfallentsorgungsanlagen

(1)——Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt,
2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Bönhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse und Energie Rendsburg GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinghöfe in:
 - Altenholz
 - Bordesholm
 - Borgstedt
 - Eckernförde
 - Hanerau-Hademarschen
 - Hohenwestedt
 - Kappeln
 - Kronshagen

Nortorf
Osterrönfeld
Rendsburg

7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

- (2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

§ 7 wird wie folgt geändert

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung Verpflichteten dieses dem Kreis oder der AWR unverzüglich anzuzeigen. Sie haben darüber hinaus unverzüglich die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte anzuzeigen. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise von anderen Haushalten versorgt wird. Veränderungen der vorgenannten Daten sind dem Kreis oder der AWR unverzüglich schriftlich zu melden.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Absatz 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis oder der AWR unverzüglich anzuzeigen. Findet der Wechsel des Verpflichteten nicht zum 1. eines Monats statt, wird er zum 1. des nächsten Monats wirksam.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen haben dem Kreis oder der AWR auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
- (4) Der Besitz von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen gefährlichen Abfällen, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, ist dem Kreis oder der AWR anzuzeigen.
- (5) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß Artikel 6, Abs. 1 Ziff. c, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zurzeit geltenden Fassung nicht entgegensteht,
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
3. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
 - b) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,

soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 7 dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,

(2) Bei Selbstanlieferungen im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:

- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
- b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.

(3) Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte, sowie zum Zwecke der Entgelterhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Bezüglich der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten finden die Artikel 16 – 18 DSGVO Anwendung.

Artikel II

Die Regelungen von Artikel I gelten ab dem 01.01.2023

Rendsburg, den .2022

Dr. Rolf – Oliver Schwemer

Landrat

Anlage I zu § 5 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
Abfallschlüsselnummer	Abfallart
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen (z. B. Radiatoren)
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (z. B. Halonlöscher)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

S a t z u n g
über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005
in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom YY.YY.YYYY

Artikel I:

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund

- § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 3. Alt. – S. 5 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein – GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140) § 47 neu eingefügt (Art. 2 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S. 153) und
- § 3 Abs. 1 S. 1 bis 3 sowie § 5 Abs. 1 S.1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 16) in Verbindung mit
- § 17 Abs. 1 S.1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24. Februar.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 20 Abs. 1 KrWG Artikel 1 G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 22 KrWG Artikel 1 G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist"

wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 27.11.2001 zu § 3 Absatz 10 a und b dieser Satzung und nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde am xx.yy.2022 die nachstehende 1014. Änderungssatzung

„Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)“

vom 19.12.2005 erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 **Abfallwirtschaft**
- § 2 **Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft**
- § 3 **Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten**
- § 4 **Abfallentsorgungsbedingungen und Entsorgungsentgelte**
- § 5 **Umfang der Entsorgungspflichten**
- § 6 **Abfallentsorgungsanlagen**
- § 7 **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte**
- § 8 **Datenverarbeitung**

§ 9 Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen

§ 10 Inkrafttreten

|

§ 1 wird wie folgt geändert**§ 1
Abfallwirtschaft**

- (1) Der Kreis Rendsburg Eckernförde (Kreis) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- (2) Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des KrWG und den Zielen des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis im Rahmen der Drittbeauftragung nach § 22 KrWG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR).

- (3) Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung einen privaten Abfallentsorgungsvertrag ab.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung sind auf Grund des satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwanges verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrages nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).

Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005. Diese AGB können während der Geschäftszeiten bei der AWR und beim Kreis Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden bzw. auf Anfrage zugesandt werden.

- (4) Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wurden im Verfahren nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (alt) durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die AWR übertragen.

Die Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle unmittelbar gegenüber der AWR.

Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der in Satz 1 genannten Abfälle sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWR für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in ihrer jeweils geltenden Fassung enthalten.

- (5) Abfälle im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

- (6) Diese Satzung gilt nicht, soweit Stoffe oder Erzeugnisse in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zugeführt werden.

§ 3 wird wie folgt geändert

§ 3

Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrechte/-pflichten). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrechte/-pflichten).

Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in das Eigentum des Kreises über. Mit dem Einfüllen in die Abfallgefäße gelten die Abfälle als überlassen.

- (4) Der Kreis stellt die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat diese Abfallbehälter zu übernehmen und nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu nutzen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 7:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften „insbesondere der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGVU Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen“ an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist/sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 die Abfallbehälter an eine durchfür die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Bei den Großbehältern (ab 770 l) erfolgt eine Entsorgung vom Standplatz (Hol- und Bringservice) bis 15 m Transportentfernung im Leistungsentgelt enthalten. ~~Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.~~ Auf Antrag des Kunden ist auch eine längere Transportentfernung möglich. Hierfür Die Länge des Transportweges soll in der Regel 15 m nicht überschreiten. Sofern der Transportweg 15 m übersteigt, wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

Weisungen des Kreises sowie des Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (5) Auf Antrag kann gegen ein gesondertes Entgelt, abweichend von Absatz 4, eine Entsorgung aller Abfallbehälter vom Standplatz der Abfallbehälter durchgeführt werden (Hol- und Bringservice). Standplatz und Transportwege müssen so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung der Abfallbehälter möglich ist. Für Behälter, die über Treppen oder Stufen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten.

~~Ist dies bei der Entsorgung von Haushaltsabfällen nicht zu vermeiden, gelten zwingend die Regelungen der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGVU Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen. Für mögliche Beschädigungen an Treppen und Geländern wird keine Haftung übernommen.~~

- (6) Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfall bereitstehen.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 120 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall).

Ansonsten gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

- (7) Die Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle entfällt, wenn angezeigt und nachgewiesen wird, dass eine schadlose Verarbeitung und Verwertung aller Bioabfälle aus Garten und Haushalt (Eigenkompostierung) erfolgt. Diese Abfälle sind auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu verwerten.
- (8) Für Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 4 überlassen werden können (sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis), gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 und Satz 10 entsprechend.
- (9) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.
- (10a) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen.

Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier und Pappe stellt der Kreis Abfallgefäße mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (10b) Leichtverpackungen (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Die hierfür erforderlichen Sammelgefäße werden in Abstimmung mitzwischen dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger Kreis Rendsburg-Eckernförde ver~~und~~ den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt.
- (11) Alttextilien sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelbehälter für die Entsorgung von Alttextilien stellt der Kreis flächendeckend Sammelcontainer zur Verfügung.

- (12) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.
- (13) Bei Vorhandensein der nachfolgend genannten Voraussetzungen und Standortkriterien stellt der Kreis für die Sammlung der Fraktionen Restabfall, Papier/Pappe/Karton (PPK) und Bioabfall Unterflursysteme mit Behältergrößen von 1.500 Liter, 3.000 Liter und 5.000 Liter Füllraum je Abfallart kostenfrei zur Verfügung.

Voraussetzungen / Standortkriterien:

- Nutzung durch eine oder mehrere Großwohnanlagen bzw. mehrere Wohnanlagen in zusammenhängenden Wohngebieten
- das Entsorgungsfahrzeug hat freie Zufahrt zum Standort
- die Traglast der Straße beträgt mindestens 26 t
- der Boden ist bis in eine Tiefe von 3 m frei von Fernmeldekabeln, Versorgungsleitungen und großem Wurzelwerk
- die maximale Entfernung zwischen Mitte des Entsorgungsfahrzeugs und Hakenaufnahme der Einwurfsäule darf nicht mehr als 8 m betragen
- der Abstand zu Fensteröffnungen muss mindestens 2 m betragen
- oberhalb der Einwurfsäule sind mindestens 8 m freier Luftraum vorhanden. Im Kranbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.

Bezüglich der Kosten für die Entleerung der Unterflursysteme wird auf Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis verwiesen.

§ 6 wird wie folgt geändert

§ 6

Abfallentsorgungsanlagen

(1) ~~_____~~ Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. ~~[AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt, MBA der MBA Neumünster GmbH in Neumünster](#)~~
2. ~~[ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt der AWR in Borgstedt](#)~~

3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage ~~BAR Nord~~[Biomasse und Energie Rendsburg](#) GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt

6. Recyclinghöfe in:

Altenholz
 Bordesholm
 Borgstedt
 Eckernförde
 Hanerau-Hademarschen
 Hohenwestedt
 Kappeln
 Kronshagen
 Neumünster
 Nortorf
 Osterröfeld
 Rendsburg

7. ~~7.~~ Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

8. Umschlagstation im Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt

- (2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

§ 7 wird wie folgt geändert

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung Verpflichteten dieses dem Kreis oder der AWR unverzüglich anzuzeigen. Sie haben darüber hinaus unverzüglich die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte anzuzeigen. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise von anderen Haushalten versorgt wird. Veränderungen der vorgenannten Daten sind dem Kreis oder der AWR unverzüglich schriftlich zu melden.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Absatz 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis oder der AWR unverzüglich anzuzeigen. Findet der Wechsel des Verpflichteten nicht zum 1. eines Monats statt, wird er zum 1. des nächsten Monats wirksam.

- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen haben dem Kreis oder der AWR auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
- (4) Der Besitz von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen gefährlichen Abfällen, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, ist dem Kreis oder der AWR anzuzeigen.
- (5) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß Artikel 6, Abs. 1 Ziff. c, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden _Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zurzeit geltenden Fassung nicht entgegensteht,
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden _Grundstücks ist und dessen Anschrift,
 3. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
 - b) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 7 dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
- (2) Bei Selbstanlieferungen im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
 - a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
 - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.
- (3) Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung,

insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte, sowie zum Zwecke der Entgelterhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Bezüglich der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten finden die Artikel 16 – 18 DSGVO Anwendung.

Artikel II

Die Regelungen von Artikel I -gelten ab dem 01.01.2023

Rendsburg, den .2022

Dr. Rolf – Oliver Schwemer

Landrat

Anlage I zu § 5 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
Abfallschlüsselnummer	Abfallart
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen (z. B. Radiatoren)
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (z. B. Halonlöscher)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll



**Kreis Rendsburg-
Eckernförde**
Der Landrat

Sitzungsplan für die Sitzungen des Umwelt- und Bauausschusses für das Jahr 2023

VO/2022/006	Mitteilungsvorlage
öffentlich	Datum: 30.09.2022
<i>FD 2.2 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in: Jennifer Hentzschel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
27.10.2022	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Die für das Kalenderjahr 2023 vorgesehenen Sitzungstermine des Umwelt- und Bauausschusses sind nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden dem beigefügten Sitzungsplan zu entnehmen. Die Sitzungstermine sind unter Berücksichtigung der vom Fachdienst Zentrale Dienste erstellten Sitzungspläne für den Kreistag, Ältestenrat und Hauptausschuss sowie der Ferienzeiten terminiert.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Terminplan_2023_Arbeitsabläufe
---	--------------------------------

Wochentag	UBA-Sitzung	Versand der Ladung	Abschluss vorher. Vw.arbeit	Anträge zur TO bis	Aufforderung Mitteilung TOP d. FB/FD	Vorbesprechung	Ferien
	Beginn 17:00 h	14 Tg. vorher - 11.30 h	15 Tg. vorher - 12.00 h	15 Tg. vorher - 23.59 h	versenden am	dienstags /9:00 h	
Donnerstag	12.01.2023	Do. 29.12.2022	Mi. 28.12.2022	Mi. 28.12.2022	Mo. 28.11.2022	10.01.2023	Weihnachtsferien 23.12.22-07.01.23
Donnerstag	16.02.2023	Do. 02.02.2023	Mi. 01.02.2023	Mi. 01.02.2023	Mo. 23.01.2023	14.02.2023	
Donnerstag	30.03.2023	Do. 16.03.2023	Mi. 15.03.2023	Mi. 15.03.2023	Mo. 06.03.2023	28.03.2023	
Donnerstag	04.05.2023	Do. 20.04.2023	Mi. 19.04.2023	Mi. 19.04.2023	Mo. 06.04.2023	02.05.2023	Osterferien 06.04. - 22.04.
Donnerstag	29.06.2023	Do. 15.06.2023	Mi. 14.06.2023	Mi. 14.06.2023	Mi. 07.06.2023	27.06.2023	
Donnerstag	24.08.2023	Do. 10.08.2023	Mi. 09.08.2023	Mi. 09.08.2023	Mo. 31.07.2023	22.08.2023	Sommerferien 17.07. - 26.08.
Donnerstag	28.09.2023	Do. 14.09.2023	Mi. 13.09.2023	Mi. 13.09.2023	Mo. 04.09.2023	26.09.2023	
Donnerstag	26.10.2023	Do. 12.10.2023	Mi. 11.10.2023	Mi. 11.10.2023	Fr. 29.09.2023	24.10.2023	Herbstferien vom 16.-27.10.
Donnerstag	23.11.2023	Do. 09.11.2023	Mi. 08.11.2023	Mi. 08.11.2023	Di. 31.10.2023	21.11.2023	